

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

41

Nr. 3

Berlin, den 22. März 2017

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD)	42
Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG).....	56
Rechtsverordnung über das Bewerbungsverfahren bei Berufungen in den Entsendungsdienst.....	62
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die örtliche Zuständigkeit der Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht (Arbeitsstellenzuständigkeitsverordnung – ARUZustRVO).....	63
Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf KM 1-, KM 2- und KM 3-Stellen.....	64

II. Bekanntmachungen

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung eines Superintendentenamts.....	66
Ausschreibung von Pfarrstellen.....	67
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen.....	71
Ausschreibung von Kirchenmusikstellen.....	74
Ausschreibung einer Stelle einer Studienleiterin oder eines Studienleiters im AKD für Evangelische Jugendarbeit in Verbindung mit der Tätigkeit als Leitende Referentin oder Leitender Referent im CVJM Landesverband Schlesische Oberlausitz.....	76
Ausschreibung einer Studienleiterstelle für kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung.....	78

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD)

Vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 346),
berichtigt am 30. Mai 2016 (ABl. EKD S. 147),
zuletzt geändert am 8. November 2016
(ABl. EKD S. 325)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 – Allgemeines

Kapitel 1 – Geltungsbereich, Verweisungen auf das Bundesrecht, Verwaltungsverfahren

- § 1 Geltungsbereich, Anwendungsbereich
- § 2 Anwendung von Bundesrecht
- § 3 Gleichstellung von kirchlichem öffentlichem Dienst und außerkirchlichem öffentlichem Dienst
- § 4 Kirchlicher Dienst
- § 5 Verwaltungsverfahren

Kapitel 2 – Ausnahmen vom Bundesrecht, Regelungszuständigkeiten, Zuständigkeiten

- § 6 Ausnahmen vom Bundesrecht, eigene kirchliche Regelungen
- § 7 Verzichtsmöglichkeit
- § 8 Ausführungsbestimmungen, Abweichungen
- § 9 Eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge
- § 10 Öffnungsklauseln
- § 11 Rechtsverordnungen
- § 12 Zuständigkeiten

Kapitel 3 – Gemeinsame Regelungen für Besoldung und Versorgung

- § 13 Familienzuschlag
- § 14 Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat

- § 15 Verwendung im öffentlichen Dienst, Zusammentreffen mehrerer Bezüge
- § 16 Besoldung, Versorgung und Versorgungsbeiträge bei Dienstverhältnissen auf Zeit bei einem anderen Dienstherrn

Teil 2 – Besoldung

Kapitel 1 – Grundgehalt, Wartestandsbesoldung und Zulagen

- § 17 Höhe des Grundgehaltes der Pfarrerinnen und Pfarrer
- § 18 Zuordnung der Ämter
- § 19 Anwärter- und Vikarsbezüge
- § 20 Besoldung bei Wegfall von Zulagen und Verleihung eines anderen Amtes
- § 21 Besoldung während der Mutterschutzfrist und der Elternzeit
- § 22 Besoldung während des Wartestandes (Wartestandsbesoldung)
- § 23 Zulagen und Leistungsbesoldung

Kapitel 2 – Dienstwohnung

- § 24 Dienstwohnungsvergütung, wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge, Nutzungsschädigung
- § 25 Weitere Regelungen

Teil 3 – Versorgung

- § 26 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 27 Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
- § 28 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten
- § 29 Höhe des Ruhegehaltes in besonderen Fällen
- § 30 Unterhaltsbeitrag in vom Beamtenversorgungsgesetz nicht erfassten Fällen
- § 31 Widerruf von Unterhaltsbeiträgen
- § 32 Kindererziehungszuschlag in besonderen Fällen
- § 33 Erlöschen von Versorgungsbezügen wegen Verurteilung
- § 34 Verteilung der Versorgungslasten

Teil 4 – Besoldungs- und versorgungsrechtliche Folgen einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

- § 35 Rentenanrechnung
- § 36 Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung
- § 37 Mitwirkungspflichten
- § 38 Ausfallgarantie
- § 39 Öffnungsklausel
- § 40 Steuervorteilsausgleich
- § 41 Sockelbetrag für Versicherte der Rentenversicherung der DDR

Teil 5 – Übergangsbestimmungen für Besoldung und Versorgung

- § 42 Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger
- § 43 Bestandskräftige Bescheide und Vereinbarungen
- § 44 Vorhandene Personen im Wartestand
- § 45 Fortgelten früherer Übergangsbestimmungen
- § 46 Übergangsbestimmungen
- § 47 Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

Teil 6 – Altersgeld

- § 48 Anwendung von Bundesrecht
- § 49 Abweichungen vom Bundesrecht
- § 50 Ausschluss von Altersgeld
- § 51 Erlöschen des Anspruchs auf Altersgeld
- § 52 Aberkennung des Altersgeldes
- § 53 Zusammentreffen von Altersgeld mit Mindestruhegehalt
- § 54 Zusammentreffen von Altersgeld mit Renten und anderem Einkommen
- § 55 Entsprechende Anwendung

Teil 7 – Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 56 Fortführung vorhandenen Rechts
- § 56a Unfallfürsorge
- § 57 Fortführung vorhandenen Rechts zur Unfallfürsorge
- § 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b und c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Teil 1 Allgemeines

Kapitel 1 Geltungsbereich, Verweisungen auf das Bundesrecht, Verwaltungsverfahren

§ 1 Geltungsbereich, Anwendungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, der Vikarinnen und Vikare in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sowie der Anwärterinnen und Anwärter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie die Anwärterinnen und Anwärter der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

(2) Zu den Dienstbezügen gehört neben den Dienstbezügen im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes auch die Besoldung während des Wartestandes (Wartestandsbesoldung).

(3) Zu den sonstigen Bezügen gehören

1. Anwärter- und Vikarsbezüge,
2. Dienstwohnung und
3. vermögenswirksame Leistungen.

Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse dies für den jeweiligen Bereich bestimmt, können zur Besoldung ferner ein wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge und jährliche Sonderzahlungen gehören.

(4) Versorgungsbezüge sind die in § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Bezüge, soweit in diesem Kirchengesetz oder aufgrund dieses Kirchengesetzes nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Anwendung von Bundesrecht

(1) Besoldung und Versorgung richten sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts, soweit in diesem Kirchengesetz oder aufgrund dieses Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann neue Vorschriften des Bundes zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung längstens für sechs Monate nach Veröffentlichung vorläufig durch Rechtsverordnung von der Anwendung ausschließen. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse

können je für ihren Bereich eine entsprechende Möglichkeit zur Aussetzung neuer Vorschriften des Bundes durch Kirchengesetz regeln, soweit sie Regelungsgegenstände betreffen, die aufgrund von Öffnungsklauseln abweichend von diesem Kirchengesetz geregelt werden können. Satz 2 gilt entsprechend, soweit Gliedkirchen auf das Recht eines Bundeslandes verweisen.

(3) Anstelle der im Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes in Bezug genommenen Regelungen des Bundesbeamtengesetzes und des Beamtenstatusgesetzes sind die jeweils geltenden Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD und des Kirchenbeamtengesetzes der EKD sowie der Ausführungsgesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder die Regelungen der vergleichbaren Kirchengesetze und Rechtsverordnungen der Gliedkirchen zu dem jeweiligen Regelungsgegenstand anzuwenden.

§ 3

Gleichstellung von kirchlichem öffentlichem Dienst und außerkirchlichem öffentlichem Dienst

(1) Bei der Anwendung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften ist der kirchliche Dienst im Sinne des § 4 wie der außerkirchliche öffentliche Dienst bei einem Dienstherrn im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes zu behandeln.

(2) Kirchliche Belange und kirchliche Interessen gelten als öffentliche Belange und öffentliche Interessen im Sinne der Besoldungs- und Versorgungsregelungen des Bundes.

§ 4

Kirchlicher Dienst

(1) Kirchlicher Dienst ist Tätigkeit im Dienst

1. der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
2. des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, seiner Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
3. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt, und
4. ihrer Rechtsvorgänger.

(2) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit

1. in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen, die der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen zugeordnet worden sind, sowie
2. in Anstalten und Einrichtungen, die dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung der

Evangelischen Kirche in Deutschland oder dem Diakonischen Werk einer Gliedkirche angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,

3. in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen, einschließlich Mission und Diakonie, sowie
4. in einer anderen christlichen Kirche.

§ 5

Verwaltungsverfahren

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach diesem Kirchengesetz gelten ergänzend die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD, soweit diese nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen und soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für den jeweiligen Bereich etwas anderes bestimmt ist.

Kapitel 2

Ausnahmen vom Bundesrecht, Regelungszuständigkeiten, Zuständigkeiten

§ 6

Ausnahmen vom Bundesrecht, eigene kirchliche Regelungen

(1) Bestimmungen des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechtes des Bundes, die Vergabebudgets oder Sondervermögen betreffen, haushaltsrechtlichen Charakter haben oder die innere Ordnung der Beschäftigungsstellen des Bundes betreffen, finden keine Anwendung.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich für die Besoldung und Versorgung von Mitgliedern kirchenleitender Organe und Personen in kirchenleitenden Ämtern sowie für Besoldungs- und Versorgungstatbestände, die vom Bundesrecht und von diesem Kirchengesetz nicht erfasst sind, durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes eigene Regelungen erlassen.

§ 7

Verzichtsmöglichkeit

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich eine Regelung treffen, nach der widerruflich auf einen Teil der Besoldung oder Versorgung verzichtet werden kann. Der Verzicht darf den angemessenen Lebensunterhalt der Bezugsberechtigten und ihrer Familien nicht gefährden.

§ 8

Ausführungsbestimmungen, Abweichungen

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse treffen je für ihren Bereich die zur Ausführung die-

ses Kirchengesetzes erforderlichen Regelungen. Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Durchführungshinweise, die sie hierzu erlassen, können vom Bundesrecht abweichen.

(2) Abweichungen von Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sind nur in den gesondert genannten Fällen möglich.

§ 9

Eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich die Besoldungshöhe abweichend vom Bundesrecht bestimmen. Sie können hierzu

1. die Besoldungshöhe
 - a) als Prozentsatz der Besoldung des Bundes (Bemessungssatz) oder
 - b) als Besoldung eines Bundeslandes oder als Prozentsatz der Besoldung eines Bundeslandes,
2. die Zahl der Stufen,
3. die vor einem Stufenaufstieg zurückzulegenden Zeiten,
4. die bei der Stufenfestsetzung als Erfahrungszeiten anzuerkennenden Zeiten,
5. die Anpassung der Bezüge,
6. die Minderung nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes und
7. den Abzug nach § 50f des Beamtenversorgungsgesetzes

abweichend regeln.

(2) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, deren Besoldungshöhe sich am Recht eines Bundeslandes orientiert, können eine von § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelung dieses Bundeslandes je für ihren Bereich durch Kirchengesetz übernehmen.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eigene Regelungen zu den Bestandteilen und zur Höhe von Anwärter- und Vikarsbezügen erlassen.

§ 10 Öffnungsklauseln

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich vom Bundesrecht abweichende Regelungen erlassen zur Gewährung und Höhe von

1. vermögenswirksamen Leistungen,
2. Sonderzahlungen, Einmalzahlungen,
3. Zuschlägen bei Altersteildienst,

4. Zuschlägen beim Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand auf einen Zeitpunkt nach Erreichen der Regelaltersgrenze,
5. Auslandsbesoldungen,
6. nichtruhegehaltfähigen Zuschlägen bei begrenzter Dienstfähigkeit und
7. Besoldung bei Familienpflegezeit und Vorschüssen bei Familienpflegezeit.

§ 11

Rechtsverordnungen

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann mit Zustimmung der Kirchenkonferenz von besoldungs- und versorgungsrechtlichen Rechtsverordnungen des Bundes abweichende Regelungen mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beschließen, um sie kirchlichen Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen. Er kann Verordnungsermächtigungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes, die der Bund noch nicht ausgeübt hat, mit Zustimmung der Kirchenkonferenz mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ausüben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Regelungsgegenstände, die nach diesem Kirchengesetz für den jeweiligen Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu regeln sind. Öffnungsklauseln bleiben unberührt.

§ 12

Zuständigkeiten

(1) Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde oder die von ihr benannte Stelle zuständig. Satz 1 gilt entsprechend für Entscheidungen, die nach Bundesrecht von Bundes- oder Landesregierungen, Bundesministerien, obersten Dienstbehörden oder obersten Rechtsaufsichtsbehörden zu treffen sind.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich für die Zuständigkeiten und Beteiligungen kirchlicher Stellen oder Amtsträgerinnen und Amtsträger eigene Regelungen erlassen.

Kapitel 3 Gemeinsame Regelungen für Besoldung und Versorgung

§ 13 Familienzuschlag

(1) Der Familienzuschlag wird aus öffentlichen Mitteln einschließlich der kirchlichen Mittel an verschiedene Personen dem Grunde nach und unabhängig vom tatsächlichen Zahlbetrag insgesamt nur einmal voll gewährt. Werden beim Zusammentreffen der Ansprüche mehrerer Personen auf Familienzuschlag darauf

entfallende Beträge von anderer Seite ohne Berücksichtigung des § 40 Absatz 4 und 5 des Bundesbesoldungsgesetzes oder vergleichbarer Vorschriften gezahlt, so wendet die kirchliche Seite diese Bestimmungen auf die kirchlichen Bezüge entsprechend an, so dass mehrere Berechtigte unabhängig vom tatsächlichen Zahlbetrag insgesamt so viele Anteile des Familienzuschlags erhalten, als ob alle Berechtigten im kirchlichen Dienst tätig wären. Im Falle von Versorgungsbezügen wird Satz 2 unabhängig von der Höhe des Ruhegehaltssatzes der verschiedenen Berechtigten angewendet.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können in Abweichung von Absatz 1 durch Kirchengesetz vorsehen, dass Familienzuschlag nach diesem Kirchengesetz neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt wird. Höchstgrenze ist die Summe der Familienzuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag auch auf die nicht nach diesem Kirchengesetz Anspruchsberechtigten ergeben würde.

(3) Empfängerinnen und Empfänger von Bezügen nach diesem Kirchengesetz haben der zuständigen Stelle jede Änderung der Verhältnisse, die die Gewährung des Familienzuschlags beeinflussen kann, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Familienzuschlag steht insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

§ 14

Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat

(1) Ansprüche auf Besoldung nach diesem Kirchengesetz ruhen neben

1. einer Abgeordnetenentschädigung oder neben einem Einkommen aus einem Amtsverhältnis,
2. Übergangsgeld aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis,
3. Versorgungsansprüchen aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis

um 50 Prozent des Betrages, um den die Summe beider Bezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der im kirchlichen Dienst erreichten Besoldungsgruppe übersteigt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 50 Prozent des nichtkirchlichen Einkommens, Übergangsgeldes oder Versorgungsbezugs nicht übersteigen. In gleicher Weise ruhen Ansprüche auf Versorgung nach diesem Kirchengesetz neben einer Abgeordnetenentschädigung oder neben einem Einkommen aus einem Amtsverhältnis.

(2) Ansprüche auf Versorgung nach diesem Kirchengesetz ruhen neben

1. einem Übergangsgeld aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis,
2. Versorgungsansprüchen aus einem Abgeordnetenmandat oder einem Amtsverhältnis

um 50 Prozent des Betrages, um den die Summe beider Bezüge 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt nach diesem Kirchengesetz berechnet, übersteigt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 50 Prozent des Übergangsgeldes oder des nichtkirchlichen Versorgungsanspruchs nicht übersteigen.

(3) Kinderbezogene Familienzuschläge und Leistungen wegen Kindererziehung erhöhen die jeweilige Höchstgrenze nach Absatz 1 und 2; sie sind Bestandteile der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entschädigung oder Amtsbezüge, soweit sie neben diesen gewährt werden. Auf familienrechtlichem Versorgungsausgleich beruhende Renten- und Versorgungsansprüche oder Minderungen von Renten- und Versorgungsansprüchen bleiben unberücksichtigt.

(4) Die sich nach diesem Kirchengesetz, dem Bundesbesoldungsgesetz und Beamtenversorgungsgesetz ergebenden Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsbeträge für die Kürzungen der Besoldung und Versorgung werden je für sich ermittelt. Für die sich anschließende Berechnung des Zahlbetrages wird die jeweilige Ruhensberechnung nach Absatz 1 bis 3 vor der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach dem Bundesbesoldungsgesetz und dem Beamtenversorgungsgesetz durchgeführt. Die Regelungen dieses Kirchengesetzes über die Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und des sich daraus ergebenden Steuervorteils bleiben unberührt.

(5) Abgeordnete im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Mandatsträger eines Parlamentes des Bundes oder der Länder oder einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung.

(6) Amtsverhältnis im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die Ausübung eines leitenden politischen Amtes. Dazu gehören insbesondere das Amt der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers, der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten eines Landes, einer Ministerin oder eines Ministers des Bundes oder eines Landes, einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs des Bundes oder eines Landes, ferner die entsprechenden Ämter der Stadtstaaten und die leitenden politischen Ämter bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung. § 66 des Beamtenversorgungsgesetzes bleibt unberührt.

(7) Die Ruhensregelungen nach Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit die Kürzung oder das Ruhen der nichtkirchlichen Bezüge wegen des Zusammentreffens mit Besoldung oder Versorgung nach diesem Kirchengesetz bereits durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften oder seitens der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung bestimmt werden.

§ 15

Verwendung im öffentlichen Dienst, Zusammentreffen mehrerer Bezüge

(1) Wendet ein früherer Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen nicht an, wird § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend angewendet. Wendet ein früherer Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen nicht an, wird § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend angewendet. Werden Versorgungsbezüge vom früheren Dienstherrn ungekürzt gewährt, so werden die aktiven Dienstbezüge in entsprechender Anwendung des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes gekürzt.

(2) Verwendung im öffentlichen Dienst ist eine Beschäftigung im Sinne des § 53 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Verwendung im kirchlichen Dienst im Sinne des § 4.

§ 16

Besoldung, Versorgung und Versorgungsbeiträge bei Dienstverhältnissen auf Zeit bei einem anderen Dienstherrn

(1) Wird während einer Beurlaubung ohne Bezüge ein Pfardienstverhältnis auf Zeit im Sinne des Pfardienstgesetzes der EKD oder vergleichbarer gliedkirchlicher Regelungen oder ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit im Sinne des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD (Dienstverhältnis auf Zeit) bei einem anderen Dienstherrn begründet, richtet sich die Besoldung nach dem Recht des aufnehmenden Dienstherrn.

(2) Bei Wiederaufnahme des Dienstes bei dem beurlaubenden Dienstherrn bemessen sich die Bezüge nach dem Recht des beurlaubenden Dienstherrn und nach der Besoldungsgruppe, die der beurlaubten Person in dem ruhenden Dienstverhältnis zuletzt zustand. Dies gilt nicht, wenn die beurlaubte Person in dem bisher ruhenden Dienstverhältnis befördert wird oder vor Beendigung der Beurlaubung etwas Abweichendes schriftlich zugesichert wurde.

(3) Die Versorgung richtet sich nach dem Recht des beurlaubenden Dienstherrn und nach der Besoldungsgruppe, die der beurlaubten Person in dem ruhenden Dienstverhältnis zuletzt zustand. Dies gilt nicht, wenn der beurlaubende Dienstherr im Einvernehmen mit dem Dienstherrn des Dienstverhältnisses auf Zeit etwas Abweichendes schriftlich zusichert. Die Zusage soll in den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses auf Zeit gegeben werden.

(4) Der beurlaubende Dienstherr erkennt die Dienstzeit in dem Dienstverhältnis auf Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit an, wenn sich der Dienstherr des Dienstverhältnisses auf Zeit verpflichtet, für seine Dauer an den beurlaubenden Dienstherrn einen Versorgungsbeitrag zu entrichten. Zeiten eines Teildienstes sind zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Der beurlaubende Dienstherr kann die Ruhegehaltfähigkeit bei Vorliegen eines kirchlichen Interesses unter Verzicht auf einen Versorgungsbeitrag zusichern.

(5) Die Höhe des Versorgungsbeitrages richtet sich nach Maßgabe des Rechts des beurlaubenden Dienstherrn nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die der beurlaubten Person in dem ruhenden Dienstverhältnis zuletzt zustand. Der Versorgungsbeitrag während des Dienstverhältnisses auf Zeit entspricht einem näher zu vereinbarenden Prozentsatz der nach Satz 1 berechneten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(6) Hat der beurlaubende Dienstherr nach Absatz 3 Satz 2 schriftlich zugesichert, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach einer höheren Besoldungsgruppe als nach Absatz 3 Satz 1 zu bemessen, wird der Versorgungsbeitrag nach Absatz 5 um einen Prozentsatz der Differenz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zwischen der Besoldungsgruppe nach Absatz 3 Satz 1 und der zugesicherten höheren Besoldungsgruppe erhöht. Im Falle der Wiederaufnahme des Dienstes bei dem beurlaubenden Dienstherrn wird der Erhöhungsbetrag bis zum Beginn des Ruhestandes fortgezahlt. Der Erhöhungsbetrag wird im Falle einer Beförderung in dem zuvor ruhenden Dienstverhältnis angepasst.

(7) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes für besondere Fälle vorsehen, dass sie als Dienstherr eines Dienstverhältnisses auf Zeit die Versorgung einer in ihrem Bereich im Dienstverhältnis auf Zeit tätigen Person ergänzen, wenn der beurlaubende Dienstherr keine Zusicherung nach Absatz 6 abgegeben hat. Die Ergänzung darf höchstens bis zur Höhe der Versorgung erfolgen, die der beurlaubten Person zustehen würde, wenn sie Versorgung aus ihrem letzten Amt im Dienstverhältnis auf Zeit beziehen würde. Darüber hinausgehende Ansprüche können gegen den Dienstherrn des Dienstverhältnisses auf Zeit nicht begründet werden.

(8) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz bestimmen, dass in besonderen Fällen zur Sicherung der Gesamtversorgung von der Anwendung der §§ 53a bis 56 des Beamtenversorgungsgesetzes abgesehen werden kann, wenn anstelle einer beamtenrechtlichen Versorgung nach diesem Kirchengesetz eine andere Alterssicherung vereinbart wurde.

Teil 2 Besoldung

Kapitel 1 Grundgehalt, Wartestandsbesoldung und Zulagen

§ 17 Höhe des Grundgehaltes der Pfarrerinnen und Pfarrer

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes Regelungen erlassen, nach denen Pfarrerinnen und Pfarrer nach Ablauf einer bestimmten Dienstzeit ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A erhalten.
- (3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes Regelungen erlassen, nach denen Pfarrerinnen und Pfarrer mit besonderen Stellen oder Aufträgen ein höheres Grundgehalt erhalten.
- (4) § 9 bleibt unberührt.

§ 18 Zuordnung der Ämter

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen je für ihren Bereich durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes in Anlehnung an die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes oder eines Landesbesoldungsgesetzes. Die §§ 18 und 19 des Bundesbesoldungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 19 Anwärter- und Vikarsbezüge

§ 66 des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 20 Besoldung bei Wegfall von Zulagen und Verleihung eines anderen Amtes

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können für Pfarrerinnen und Pfarrer, die besondere Stellen oder Aufträge wahrnehmen, durch Kirchengesetz je für ihren Bereich von den §§ 13 und 19a des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende Regelungen erlassen.

§ 21 Besoldung während der Mutterschutzfrist und der Elternzeit

Mutterschutzrechtliche Beschäftigungsverbote, Mutterschutzfristen und Stillzeiten berühren die Ansprüche auf Dienst-, Anwärter- oder Vikarsbezüge nicht. Während der Elternzeit besteht Anspruch auf diese Bezüge, soweit Dienst geleistet wird.

§ 22 Besoldung während des Wartestandes (Wartestandsbesoldung)

- (1) Die Höhe der Wartestandsbesoldung entspricht in dem Monat, in dem der Wartestand wirksam wird, sowie in den ersten drei Kalendermonaten des Wartestandes den Dienstbezügen, die bei Wahrnehmung des bisherigen Amtes im bisherigen Dienstumfang zustehen würden. Ging der Versetzung in den Wartestand eine Beurlaubung ohne Bezüge voran, so werden für die Wartestandsbesoldung die Bezüge zugrundegelegt, die bei Wahrnehmung des vor der Beurlaubung ausgeübten Amtes im damaligen Dienstumfang zustehen würden.
- (2) Bei Wahrnehmung eines Wartestandsauftrages entspricht die Höhe der Wartestandsbesoldung während und nach Ablauf des Zeitraums nach Absatz 1 mindestens der Höhe der Dienstbezüge, die bei Wahrnehmung dieses Auftrages zustünden, wenn keine Versetzung in den Wartestand erfolgt wäre.
- (3) Die Wartestandsbesoldung beträgt nach Ablauf des Zeitraums nach Absatz 1 vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 4 71,75 Prozent der Dienstbezüge, die bei Wahrnehmung des bisherigen Amtes in einem vollen Dienstauftrag zustehen würden. Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. Ging der Versetzung in den Wartestand eine Beurlaubung ohne Bezüge voran, so werden für die Wartestandsbesoldung die Bezüge zugrundegelegt, die bei Wahrnehmung des vor der Beurlaubung ausgeübten Amtes in einem vollen Dienstauftrag zustehen würden.
- (4) S Ging der Versetzung in den Wartestand oder einer Beurlaubung ohne Bezüge vor Versetzung in den Wartestand ein Teildienst voran, so darf die Wartestandsbesoldung nach Absatz 3 die aus dem Teildienst zustehenden Dienstbezüge nicht übersteigen. Sie darf jedoch 50 Prozent der Dienstbezüge bei Wahrnehmung eines vollen Dienstauftrages in dem bisherigen Amt nicht unterschreiten.
- (5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz
1. einen von Absatz 1 abweichenden, längeren Zeitraum bestimmen und
 2. die Anrechenbarkeit von Einkünften während des Wartestandes regeln.
- (6) Disziplinarrechtliche Bestimmungen zur Höhe der Wartestandsbesoldung bleiben unberührt.

§ 23**Zulagen und Leistungsbesoldung**

(1) Die Regelungen zur Gewährung einer Zulage für Beamtinnen und Beamte

1. in obersten Behörden gemäß Nummer 7 der Vorbemerkungen zu Bundesbesoldungsordnungen A und B in Verbindung mit Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz und
2. im Falle der Verringerung der Besoldung aufgrund eines Dienstherrnwechsels gemäß § 19b des Bundesbesoldungsgesetzes

finden keine Anwendung. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich die Gewährung der genannten Zulagen vorsehen.

(2) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes über

1. Aufstieg oder Verbleiben in Grundgehaltsstufen aufgrund von Leistungseinschätzungen gemäß § 27 Absatz 4 bis 7,
2. Prämien und Zulagen für besondere Leistungen gemäß § 42a,
3. Zulagen für Professorinnen und Professoren, die Drittmittel einwerben gemäß § 35,
4. Zulagen für besondere Erschwernisse gemäß § 47 und
5. Zulagen für Mehrarbeit gemäß § 48

finden nur Anwendung, wenn dies durch die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich bestimmt wurde. In diesem Fall können Rechtsverordnungen für den jeweiligen Bereich erlassen werden.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes je für ihren Bereich vom Bundesbesoldungsgesetz abweichende Regelungen

1. zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Zulagen,
2. zur Gewährung weiterer Zulagen sowie
3. zur Höhe und Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen erlassen.

Kapitel 2 Dienstwohnung

§ 24

Dienstwohnungsvergütung, wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge, Nutzungsentschädigung

(1) Für die Dauer der Zuweisung einer Dienstwohnung ist auf die Bezüge eine Dienstwohnungsvergütung anzurechnen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich von Absatz 1 abweichend regeln, dass für die Dauer der Zuweisung einer Dienstwohnung ein wohnungsbezogener Bestandteil der Bezüge einbehalten wird. Sie können bestimmen, dass der Familienzuschlag der Stufe 1 in diese Berechnung einzubeziehen ist.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung oder des wohnungsbezogenen Bestandteils der Bezüge sowie der Betriebskosten haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Solange die Dienstwohnung während einer Beurlaubung oder Elternzeit ohne Bezüge überlassen bleibt oder nach Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses vorübergehend weiter bewohnt wird, ist eine Nutzungsentschädigung zu entrichten.

§ 25**Weitere Regelungen**

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen je für ihren Bereich durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes, inwieweit kirchliche Körperschaften verpflichtet sind, eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Sie können je für ihren Bereich Regelungen durch Rechtsverordnung erlassen, insbesondere zu

1. Ausstattung der Dienstwohnung,
2. Art der Nutzung sowie Möglichkeiten der Einziehung, Untervermietung oder Umnutzung von Teilen der Dienstwohnung,
3. Höhe der Dienstwohnungsvergütung oder des wohnungsbezogenen Bestandteils der Bezüge,
4. Art und Umfang der von Besoldungsempfängerinnen und -empfängern zu tragenden Betriebskosten,
5. Zeitraum, Vornahme und Kostentragung für Schönheitsreparaturen,
6. Vornahme und Kostentragung für Kleinreparaturen,
7. Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses, Nachnutzung und Räumung.

(2) Vorhandene Regelungen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gelten für den jeweiligen Bereich fort.

Teil 3 Versorgung

§ 26**Ruhegehaltfähige Dienstbezüge**

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich in Anlehnung an das Recht eines Bundeslandes einen anderen als den in § 5 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Faktor bestimmen

oder von einer Vervielfältigung absehen. Sie können vom Faktor des gewählten Bundeslandes abweichen, wenn dieses allgemein gewährte Bezügebestandteile oder Sonderzahlungen in die allgemeine Grundgehaltstabelle einbezieht, soweit die Abweichung erforderlich ist, um abzubilden, dass diese Bezügebestandteile oder Sonderzahlungen bisher nicht oder nur zum Teil an Versorgungsberechtigte der Kirche gewährt wurden.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich für Pfarrerinnen und Pfarrer, die besondere Stellen oder Aufträge wahrnehmen, von § 5 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelungen erlassen. Dies gilt ebenfalls, wenn eine Stelle, ein Auftrag oder ein Amt mit ruhegehaltfähigen Zulagen verbunden war.

§ 27

Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Zeiten im privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gelten als Dienstzeiten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn sie vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) genannten Gebiet bei einem kirchlichen Arbeitgeber zurückgelegt wurden. § 12b des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 28

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

(1) Die in einem außerkirchlichen, inländischen, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis hauptberuflich verbrachten Zeiten können als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Sie sind ruhegehaltfähig, soweit mit dem kirchlichen Dienstherrn Versorgungslastenteilung vereinbart wird. Nach Satz 1 oder 2 berücksichtigte Zeiten gelten als regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit.

(2) Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung können als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, soweit sie für das zuerst übertragene kirchliche Amt förderlich sind. Ergänzend zu den §§ 10 und 11 des Beamtenversorgungsgesetzes können andere Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung, die für das zuerst übertragene kirchliche Amt förderlich sind, ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

(3) Die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 zweiter Halbsatz des Beamtenversorgungsgesetzes ist in der Regel von der Erhebung eines Versorgungsbeitrages abhängig zu machen, dessen Höhe vom beurlaubenden Dienstherrn bestimmt wird.

(4) Ruhegehaltfähig sind die Zeiten eines Wartestandes in einem kirchengesetzlich geregelten Dienstverhältnis. Nicht ruhegehaltfähig sind Zeiten eines War-

testandes ohne Wartestandsauftrag im Sinne des Disziplinargesetzes der EKD.

(5) § 12 Absatz 1a des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung. Nicht ruhegehaltfähig ist der berufsmäßige Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Endet ein Dienstverhältnis durch Entlassung kraft Kirchengesetzes wegen

1. Erklärung des Austritts aus der evangelischen Kirche,
2. Verlustes der Rechte aus der Ordination,
3. Aufgabe des Dienstes unter Umständen, aus denen zu entnehmen ist, dass er nicht wieder aufgenommen werden soll,
4. Nichtaufnahme des Dienstes trotz Aufforderung oder nach einer Beurlaubung oder
5. Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe durch ein deutsches Gericht,

sind Zeiten vor der Entlassung nicht ruhegehaltfähig.

§ 29

Höhe des Ruhegehaltes in besonderen Fällen

(1) Für Versorgungsberechtigte, die nach § 88 Absatz 4 und § 92 des Pfarrdienstgesetzes der EKD und § 64 des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, vermindert sich das Ruhegehalt für jedes Jahr des vorzeitigen Ausscheidens um 3,6 Prozent, höchstens aber um 14,4 Prozent.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich die Höchstgrenze für Versorgungsabschläge bei Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze niedriger festsetzen, als in Absatz 1 und § 14 Absatz 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 69h des Beamtenversorgungsgesetzes bestimmt. Ist die Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag nach ihrem Recht zu einem früheren Zeitpunkt möglich als im Pfarrdienstgesetz der EKD und Kirchenbeamtenengesetz der EKD vorgesehen, so können sie die Höchstgrenze für Versorgungsabschläge für diese Fälle der Versetzung in den Ruhestand durch Kirchengesetz entsprechend höher festsetzen. Versorgungsabschläge nach Satz 1 und 2 betragen 3,6 Prozent pro Jahr.

§ 30

Unterhaltsbeitrag in vom Beamtenversorgungsgesetz nicht erfassten Fällen

(1) Bei Vorliegen einer besonderen Bedürftigkeit und unbilligen Härte kann auch in Fällen, in denen die Voraussetzungen des Beamtenversorgungsgesetzes zur Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nicht erfüllt sind, ein jederzeit widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes gewährt werden. § 26 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die besonderen Bestimmungen über die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen in Disziplinarverfahren und Verfahren bei Lehrbeanstandungen bleiben unberührt.

(3) Im Falle der Entlassung kann, sofern kein Anspruch auf Altersgeld besteht, zur Vermeidung einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unwiderruflich ein Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Rente gewährt werden, die aufgrund einer Nachversicherung zustehen würde.

(4) Die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages ist nicht mit der Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen verbunden, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

§ 31

Widerruf von Unterhaltsbeiträgen

Widerrufliche Unterhaltsbeiträge sollen widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist oder das Ansehen der Kirche erheblich schädigt.

§ 32

Kindererziehungszuschlag in besonderen Fällen

(1) Von § 50a Absatz 1 Satz 2 und § 50e des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickelt werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können auch von den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelungen treffen, sofern sie entsprechendes Landesrecht anwenden.

(2) § 85 Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt auch, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1992 während eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geboren wurde, das in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) genannten Gebiet bestand. Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können abweichende Regelungen für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.

(3) Ein Kindererziehungszuschlag wird nicht gewährt, soweit die Kindererziehungszeit in der Zeit liegt, für die nach § 41 ein Sockelbetrag gewährt wird.

(4) Ein Kindererziehungszuschlag wird nicht gewährt, soweit eine vollständige Freistellung während der Kindererziehungszeit aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften als ruhegehaltfähig gilt.

§ 33

Erlöschen von Versorgungsbezügen wegen Verurteilung

§ 59 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 34

Verteilung der Versorgungslasten

§ 107b des Beamtenversorgungsgesetzes findet zwischen kirchlichen Dienstherren keine Anwendung, soweit nicht die Anwendung für vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes abgeschlossene Personalwechsel vereinbart wurde.

Teil 4

Besoldungs- und versorgungsrechtliche Folgen einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

§ 35

Rentenanrechnung

(1) Auf die Dienstbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruhen, in voller Höhe angerechnet.

(2) Auf die Versorgungsbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgung für Zeiten, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden oder für die ein Sockelbetrag zusteht, in voller Höhe angerechnet. Angerechnet werden auch Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch einen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch nur in Verbindung mit Rentenleistungen begründen, die ausschließlich auf Beitragszahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruhen.

(3) Der Kinderzuschuss nach § 270 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und der Waisenrentenzuschlag nach § 78 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne der Absätze 1 und 2.

(4) Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf einem familienrechtlichen Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Renten im Sinne des § 55 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(5) Anzurechnen ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.

(6) Die Rentenanrechnung wird nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften dieses Kirchengesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes durchgeführt.

§ 36

Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung

(1) Besteht ein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung, für die ein kirchlicher Dienstherr die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so ist auf Veranlassung des Dienstherrn Beitragserstattung zu beantragen und der Anspruch an den Dienstherrn abzutreten. Bei Verletzung dieser Pflicht werden die

Dienst- und Versorgungsbezüge um den fiktiv berechneten Abtretungsbetrag gekürzt.

(2) Hat die Bezügeempfängerin oder der Bezügeempfänger sich Beiträge zur Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung erstatten lassen, für die ein kirchlicher Dienstherr die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so sind diese Erstattungen an den Dienstherrn abzuführen; ansonsten werden die Bezüge um den durch die Beiträgerstattung verminderten Teil der Rente gekürzt.

§ 37

Mitwirkungspflichten

Die Bezügeempfängerin oder der Bezügeempfänger ist verpflichtet, alle Voraussetzungen für die Zahlung der Versorgungsbezüge und Rentenbezüge herbeizuführen, insbesondere die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen. Renten wegen Alters sind so rechtzeitig zu beantragen, dass die Rentenzahlung mit Beginn des Anspruches nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder ab einem vom Dienstherrn bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann. Kommt die oder der Verpflichtete dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so wird die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung ergebende fiktive Rente bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge oder auf die Dienstbezüge angerechnet. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten bezüglich der Hinterbliebenenrente.

§ 38

Ausfallgarantie

(1) Bis zum Erlass des Rentenbescheides oder bei Verzögerung der Zahlung im Einzelfall wird den Besoldungs- und Versorgungsberechtigten gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Rentenbezüge gewährt. Die Ausfallgarantie gilt nicht für den Fall, dass der Besoldungs- oder Versorgungsberechtigte den Ausfall verschuldet oder zu vertreten haben.

(2) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein, so findet § 35 für die Zeit des Leistungsausfalles keine Anwendung, wenn die Bezügeempfängerin oder der Bezügeempfänger ihre oder seine Ansprüche insoweit an den Dienstherrn abtritt.

§ 39

Öffnungsklausel

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von den §§ 35bis 38 abweichende Regelungen treffen.

§ 40

Steuervorteilsausgleich

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich regeln, inwieweit der sich bei den Dienst- und Versorgungsbezügen ergebende Vorteil, der auf die geringere Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zurückzuführen ist, abgeschöpft wird. Dies gilt nicht für das Sterbegeld, Rentenminderungen, die auf einem familienrechtlichen Versorgungsausgleich beruhen, und den Steuervorteil, der sich aufgrund der Renten-anrechnung nach den allgemeinen Bestimmungen ergibt.

(2) Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden. Vorhandene Regelungen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gelten für den jeweiligen Bereich fort und können für ihn fortentwickelt werden.

§ 41

Sockelbetrag für Versicherte der Rentenversicherung der DDR

(1) Für Versorgungsberechtigte, die im Jahr 1955 oder früher geboren wurden, wird die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt sind, der ganz oder teilweise auf Beiträgen aus der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980 (ABl. EKD 1981 S. 17) und deren Fortführungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch beruht.

(2) Im Fall des Absatzes 1 beträgt das Ruhegehalt für die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres 17,9375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Sockelbetrag). Ausbildungszeiten werden auch dann nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt, wenn sie nach Vollendung des 27. Lebensjahres verbracht wurden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes. Für ihr Vorliegen werden auch für die Zeiten vor Vollendung des 27. Lebensjahres die allgemeinen Regeln angewandt.

(4) Im Falle des Absatzes 1 findet § 14a Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.

(5) Anderslautende Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die Personengruppe nach Absatz 1 können durch Kirchengesetz für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickelt werden. Werden die Bestimmungen über den Sockelbetrag nicht angewendet, so ist eine Regelung über die Ruhegehaltfähigkeit von Ausbildungszeiten, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II

S. 885, 889) genannten Gebiet zurückgelegt wurden, zu treffen.

Teil 5 Übergangsbestimmungen für Besoldung und Versorgung

§ 42

Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

(1) Die Rechtsverhältnisse der vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und ihrer Hinterbliebenen richten sich nach diesem Kirchengesetz. Hinsichtlich der

1. Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen,
2. ruhegehaltfähigen Dienstzeiten,
3. Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991 vorhandenen Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger nach § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes,
4. Versorgungsabschläge im Sinne des § 14 Absatz 3 und § 69d Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und aufgrund Versetzungen in den Ruhestand nach Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder gliedkirchlicher Regelungen,
5. Zeiten, für die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung auf die Versorgung angerechnet werden,

richten sie sich nach dem Recht, das bei ihrem Dienstherrn an dem Tag gültig war, bevor dieses Kirchengesetz für seinen Bereich in Kraft trat. Dies gilt entsprechend für die Versorgung der Hinterbliebenen.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gültigen Regelungen zum Zusammentreffen von Besoldung und Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat finden Anwendung für die bei Inkrafttreten vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, nicht aber für künftige Hinterbliebene.

§ 43

Bestandskräftige Bescheide und Vereinbarungen

(1) Bestandskräftige Bescheide in besoldungs- und versorgungsrechtlichen Fragen, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach dem zum Zeitpunkt ihres Erlasses bei dem jeweiligen Dienstherrn gültigen Recht ergangen sind, gelten fort. Die darin festgesetzten

1. ruhegehaltfähigen Besoldungsbestandteile,
2. ruhegehaltfähigen Dienstzeiten,
3. Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991 vorhandene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger nach § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes,
4. Versorgungsabschläge im Sinne des § 14 Absatz 3 und § 69d Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes

und aufgrund Versetzungen in den Ruhestand nach Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder gliedkirchlicher Regelungen,

5. Zeiten, für die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung auf die Versorgung angerechnet werden,

gelten auch für die Versorgung der Hinterbliebenen.

(2) Vereinbarungen zwischen kirchlichen Dienstherrn über die Leistung von Versorgungsbeiträgen gelten fort, wenn die Vereinbarung abgeschlossen wurde, ehe dieses Kirchengesetz für beide Vertragsparteien in Kraft getreten war.

§ 44

Vorhandene Personen im Wartestand

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Wartestand befinden, erhalten mit Inkrafttreten Wartestandsbesoldung nach § 22, mindestens aber in Höhe des bisherigen Wartegeldes.

§ 45

Fortgelten früherer Übergangsbestimmungen

Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse aus Anlass früherer Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes, die von den Regelungen der §§ 69a, 69d, 69e, 69f, 69g, 69h und 85 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichen, gelten für den jeweiligen Bereich fort und können fortentwickelt werden.

§ 46

Übergangsbestimmungen

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich eigene Übergangsbestimmungen treffen und vorhandene frühere Übergangsbestimmungen fortführen und fortentwickeln.

§ 47

Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

Soweit in Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen auf Vorschriften oder Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Kirchengesetz oder durch Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes außer Kraft treten oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften oder die Bezeichnungen dieses Kirchengesetzes oder der entsprechenden Regelungen zu seiner Ausführung.

Teil 6 Altersgeld

§ 48

Anwendung von Bundesrecht

(1) Das Altersgeldgesetz des Bundes in der jeweils geltenden Fassung findet für den Personenkreis des

§ 1 Absatz 1 entsprechende Anwendung, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse die Anwendung je für ihren Bereich durch Kirchengesetz ausgeschlossen haben.

(2) Altersgeld gehört nicht zu den Versorgungsbezügen.

§ 49

Abweichungen vom Bundesrecht

(1) Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes, auf die im Altersgeldgesetz verwiesen wird, gelten in der Fassung, die sie durch dieses Kirchengesetz und die Regelungen der Evangelische Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse erhalten haben.

(2) Die altersgeldfähigen Dienstbezüge sind unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Kirchengesetzes über die Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen und Zulagen und der Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu berechnen.

(3) Anspruch auf Altersgeld entsteht abweichend von § 3 des Altersgeldgesetzes nach einer altersgeldfähigen Dienstzeit von sieben Jahren bei einem Dienstherrn nach § 1 Absatz 1 dieses Kirchengesetzes.

(4) Altersgeldfähig sind abweichend von § 6 des Altersgeldgesetzes Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, die

1. bei einem Dienstherrn im Sinne des § 1 Absatz 1 zurückgelegt wurden oder
2. ruhegehaltfähig im Sinne der §§ 16 und 28 sind,

sofern für diese Zeiten keine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung bestand. § 41 findet keine Anwendung.

(5) § 16 des Altersgeldgesetzes findet zwischen kirchlichen Dienstherrn keine Anwendung.

§ 50

Ausschluss von Altersgeld

Es besteht kein Anspruch auf Altersgeld, wenn Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung im Sinne des § 184 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gegeben sind oder der Wechsel in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses erfolgt.

§ 51

Erlöschen des Anspruchs auf Altersgeld

(1) Der Anspruch auf Altersgeld erlischt mit der Erklärung des Austritts der altersgeldberechtigten Person aus der evangelischen Kirche.

(2) Der Anspruch auf Altersgeld erlischt, wenn die oder der Berechtigte in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen

einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Das Erlöschen wird am ersten Tag des Kalendermonats wirksam, der einen Monat nach Eintritt der Rechtskraft beginnt.

(3) Die altersgeldberechtigte Person ist verpflichtet, Tatsachen nach Absatz 1 oder 2 unverzüglich anzuzeigen. Kommt sie der Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft nicht nach, so kann ihr das Altersgeld ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit entzogen werden.

(4) Wird eine Entscheidung nach Absatz 2 in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die kein Erlöschen des Altersgeldanspruchs zur Folge hat, so gilt der Anspruch auf Altersgeld als nicht unterbrochen. Im Falle einer zwischenzeitlich erfolgten Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung sind §§ 35 und 36 entsprechend anzuwenden.

(5) Zur Vermeidung einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung kann unwiderruflich ein Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Rente gewährt werden, die aufgrund einer Nachversicherung zustehen würde.

§ 52

Aberkennung des Altersgeldes

(1) Der Anspruch auf Altersgeld wird durch Verwaltungsakt aberkannt, wenn die entlassene Person

1. vor der Entlassung eine Amtspflichtverletzung begangen hat, die nach Disziplinarrecht zur Entfernung aus dem Dienst führen würde oder
2. nach der Entlassung der Kirche oder ihrem Ansehen so erheblich geschadet hat, dass ihr Verhalten unter dem Maßstab des § 20 Absatz 3 des Disziplinalgesetzes der EKD zur Entfernung aus dem Dienst führen würde.

§ 51 Absatz 5 kann entsprechend angewendet werden. Ist bei der Entlassung auf Antrag bereits ein Disziplinarverfahren anhängig, geht dieses in ein Verfahren auf Aberkennung von Altersgeld über. § 4 Absatz 3 des Altersgeldgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Hat die Zahlung des Altersgeldes zum Zeitpunkt der Aberkennung bereits begonnen, wird bis zur Unanfechtbarkeit der Aberkennung ein Teil des monatlichen Altersgeldes einbehalten. § 44 Absatz 2 Satz 1 des Disziplinalgesetzes der EKD gilt entsprechend. Der Zahlungsbetrag darf die Höhe der gesetzlichen Rente, die im Falle der Nachversicherung zustehen würde, nicht unterschreiten.

(3) Zuständig für die Aberkennung des Altersgeldes ist die letzte disziplinaufsichtführende Stelle im Sinne des § 4 des Disziplinalgesetzes der EKD.

(4) Die Regelungen des Disziplinalgesetzes der EKD gelten für das Aberkennungsverfahren mit den sich aus der Natur des Altersgeldes ergebenden Maßgaben entsprechend. Die Aberkennung gilt für Verfahren

und Rechtsmittel als Erlass einer Disziplinarverfügung.

§ 53 Zusammentreffen von Altersgeld mit Mindestruhegehalt

Besteht neben einem Anspruch auf Altersgeld ein Anspruch auf Mindestruhegehalt, ruht der Anspruch auf Altersgeld. Wurden altersgeldfähige Dienstzeiten nicht oder nicht vollständig als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt, so wird für die Berechnung des Altersgeldes als altersgeldfähige Dienstzeit die Zeit zugrunde gelegt, um die die Summe aus ruhegehaltfähiger Dienstzeit und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigter altersgeldfähiger Dienstzeit die Zeit von 19 Jahren und 236 Tagen übersteigt. Im Übrigen ruht der Anspruch auf Altersgeld.

§ 54 Zusammentreffen von Altersgeld mit Renten und anderem Einkommen

(1) Die §§ 35, 36 und 40 finden für das Altersgeld entsprechende Anwendung. § 13 des Altersgeldgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die §§ 14, 15 sind entsprechend anzuwenden.

§ 55 Entsprechende Anwendung

Die Regelungen dieses Kirchengesetzes über

1. Gleichstellung von kirchlichem öffentlichem Dienst und außerkirchlichem öffentlichem Dienst (§ 3),
2. kirchlichen Dienst (§ 4),
3. Verwaltungsverfahren (§ 5),
4. Ausnahmen vom Bundesrecht, eigene kirchliche Regelungen (§ 6),
5. Ausführungsbestimmungen (§ 8),
6. eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge (§ 9),
7. Zuständigkeiten (§ 12),
8. Familienzuschlag (§ 13),
9. Mitwirkungspflichten (§ 37),
10. die Fortgeltung alten Rechts (§§ 42, 43, 45 und 46).

sind für das Altersgeld entsprechend anzuwenden.

Teil 7 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 56 Fortführung vorhandenen Rechts

(1) Gliedkirchen, die bei Vorliegen eines doppelten Dienstverhältnisses neben einem Dienstverhältnis zum Staat das Ruhen der Ansprüche auf Besoldung und Versorgung vorsehen, können diese Regelungen für ihren Bereich fortführen und fortentwickeln.

(2) Gliedkirchen können bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandene Regelungen je für ihren Be-

reich beibehalten und fortentwickeln, nach denen Pfarrerrinnen und Pfarrer

1. im Probendienst und in Pfarrstellen außerhalb des Pfarrstellenplans ein um höchstens 10 Prozent vermindertes Gehalt nach § 17 Absatz 1 erhalten,
2. im Probendienst während einer im eigenen Interesse längstens für drei Jahre erfolgten Beauftragung mit einem besonderen Dienst, der nicht in einem kirchlichen Dienst in der Gliedkirche besteht, ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe 10 der Besoldungsordnung A erhalten.

§ 9 bleibt unberührt.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können Regelungen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes

1. weitere Ausbildungszeiten oder
2. Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres

als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigen, für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können Regelungen, die von § 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichen, für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.

(4a) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können Regelungen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ein höheres Waisengeld als die Regelungen des § 24 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsehen, beibehalten und fortentwickeln.

(5) Gliedkirchen können bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandene Regelungen je für ihren Bereich beibehalten und fortentwickeln, nach denen Rentenbezüge im Sinne des § 35 Absatz 2 Satz 2 nicht auf die Versorgung angerechnet werden.

(6) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können Regelungen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ausdrücklich die Anwendung der Regelungen eines Bundeslandes über das Altersgeld vorsehen, beibehalten und fortentwickeln.

§ 56a Unfallfürsorge

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz bestimmen, dass Unfallfürsorge auch für außerdienstliche, im kirchlichen Interesse liegende Tätigkeiten zugesagt werden kann.

§ 57 Fortführung vorhandenen Rechts zur Unfallfürsorge

(1) Gliedkirchen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in § 1 Absatz 1 genannte Personen in der ge-

setzlichen Unfallversicherung versichert haben und deshalb keine Unfallfürsorge gewähren, können diese Regelung für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickeln.

(2) Bis zum Erlass des Leistungsbescheides der gesetzlichen Unfallversicherung oder bei Verzögerung der Zahlung im Einzelfall wird in Fällen des Absatzes 1 den in § 30 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Personen gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt.

(3) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Unfallversicherung im Einzelfall die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Einzelfall ein, so gewährt der Dienstherr gegen Abtretung der Ansprüche gegen die gesetzliche Unfallversicherung Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 58

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. April 2015 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in Kraft, nachdem diese ihre Zustimmung erklärt haben. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.*

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Zustimmung zur Anwendung dieses Kirchengesetzes in ihrem Bereich auf bestimmte Berufsgruppen beschränken.

(4) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Dresden, den 12. November 2014

(L. S.) Präses der Synode
der Evangelischen Kirche
in Deutschland

Dr. Irmgard *Schwaetzer*

* Der Rat der EKD hat durch Verordnung vom 26. Januar 2017 bestimmt, dass das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz am 1. April 2017 in Kraft tritt.

*

Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG)

Vom 27. Oktober 2016

Artikel 1

Zustimmung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 346) wird zugestimmt.

Artikel 2

Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG)

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen zu Besoldung und Versorgung

§ 1

Geltungsbereich (zu § 1 BVG-EKD)

Dieses Kirchengesetz gilt für die jeweils im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierten Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Vikarinnen und Vikare, Anwärterinnen und Anwärter, Predigerinnen und Prediger sowie für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

§ 2

Verzichtsmöglichkeit (zu § 7 BVG-EKD)

(1) Besoldungs- und Versorgungsberechtigte können freiwillig auf einen zahlenmäßig oder prozentual bestimmten Betrag oder einen gesetzlich bestimmten Bestandteil ihrer Bezüge oder Teile hiervon verzichten. Für die Dauer des Verzichts vermindert sich die Besoldung oder Versorgung entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muss die Geltungsdauer des Verzichts angeben. Sie darf nicht an bestimmte Bedingungen geknüpft sein.

(3) In der Verzichtserklärung ist zu versichern und auf Verlangen glaubhaft zu machen, dass der angemessene eigene Lebensunterhalt und der angemessene Lebensunterhalt unterhaltsberechtigter Angehöriger nicht gefährdet werden.

(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch das Konsistorium. Es kann die Annahme aus

wichtigem Grund ablehnen oder die Annahme widerrufen.

(5) Die oder der Berechtigte kann die Verzichtserklärung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Konsistorium widerrufen, jedoch nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ablauf eines Monats. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tod der oder des Berechtigten.

(6) Der Verzicht auf Teile der Besoldung ist bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Rechtsverordnungen (zu § 11 BVG-EKD)

Rechtsverordnungen der Landeskirche und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) zum bisherigen Besoldungs- und Versorgungsrecht der UEK, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in Geltung waren (insbesondere Pfarrdienstwohnungsverordnung und Steuervorteilausgleichsverordnung), bleiben als Rechtsverordnungen zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD in Kraft, soweit sie diesem Kirchengesetz nicht widersprechen und in § 21 nicht aufgehoben werden. Sie können durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung geändert oder aufgehoben werden.

Teil 2 Besoldung

§ 4

Zulagen für Personen in kirchenleitenden Ämtern (zu § 6 Absatz 2 BVG-EKD)

(1) Die Bischöfin oder der Bischof, die Präsidentin oder der Präsident, die Pröpstin oder der Propst sowie die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihres Amtes eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrer Einstufung in dem auf Lebenszeit übertragenen Amt und der Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B, der das Leitungsamt zugeordnet ist (Leitungszulage). Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in der Leitung des Konsistoriums erhält für die Dauer der Stellvertretung eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages ihrer oder seiner Besoldung und der Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B, der das Leitungsamt zugeordnet ist. Superintendentinnen und Superintendenten erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihres Amtes eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, der das Leitungsamt zugeordnet ist (Ephoralzulage).

(2) Die Höhe der Zulagen regelt die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode. Solange keine Rechtsverordnung erlassen wurde,

1. gelten die Nummern 1, 2 und 8 der Anlage 10 der Besoldungsrechtsverordnung vom 10. Juli 2015 (KABl. S. 131) in der jeweils geltenden Fassung fort,
2. richtet sich die Ephoralzulage nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 15.

(3) Für die Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen nach Absatz 1 gilt § 5 Absatz 5 Beamtenversorgungsgesetz. Ein lediglich im eigenen Interesse gestellter Antrag ist ohne Belang, wenn das zeitlich befristet übertragene Amt mindestens zehn Jahre oder eine volle Amtszeit ausgeübt wurde.

(4) § 13 und § 19a des Bundesbesoldungsgesetzes finden keine Anwendung.

§ 5

Träger der Besoldung (zu § 8 BVG-EKD)

Die Besoldung wird von der jeweiligen Anstellungskörperschaft – unbeschadet ihres Anspruchs gegen ihren Dienstherrn – getragen. Die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) wird in der Regel von der Körperschaft getragen, bei der ihre Stelle begründet ist.

§ 6

Höhe der Bezüge (zu § 9 Absatz 1 und 3 BVG-EKD)

(1) Die Besoldung im Pfarrdienstverhältnis und Kirchenbeamtenverhältnis sowie die Bezüge im Vikariat und im Vorbereitungsdienst bemessen sich nach einem Prozentsatz der entsprechenden Bezüge nach dem Recht des Bundes (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz für die Besoldung beträgt 92 %. Grundgehaltssätze, Familienzuschläge und Zulagen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Kirchengesetz. Das Konsistorium veröffentlicht nach jeder Änderung die neuen Beträge und Tabellen im Kirchlichen Amtsblatt. Solange keine Änderung eintritt, gelten die Beträge und Tabellen aus der Besoldungsrechtsverordnung vom 10. Juli 2015 (KABl. S. 131) in der jeweils geltenden Fassung fort.

(2) Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode einen von Absatz 1 abweichenden Bemessungssatz durch Rechtsverordnung festlegen.

(3) Allgemeine Besoldungsanpassungen des Bundes werden unter Ausschluss von Sonder- und Einmalzahlungen mit Ablauf des dritten auf die Veröffentlichung des jeweiligen Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Monats wirksam, soweit nicht das Bundesgesetz ein späteres Datum für die Besoldungsanpassung vorsieht. Die Kirchenleitung kann mit Zu-

stimmung des Ständigen Haushaltsausschusses einen früheren Zeitpunkt bestimmen.

(4) Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode durch Rechtsverordnung allgemeine Besoldungsanpassungen des Bundes vorläufig für die Dauer von höchstens einem Jahr – gerechnet ab dem sich aus Absatz 3 Satz 1 ergebenden Zeitpunkt – von der Anwendung ausschließen, wenn dies aufgrund der besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder zur Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeskirche erforderlich ist.

(5) § 28 Absatz 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt im Pfarrdienst nur, wenn das Hochschulstudium an einer Universität oder mit einem Pfarramtsstudium der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel oder der Augustana-Hochschule Neuendettelsau abgeschlossen wurde.

§ 7

Vom Bundesrecht abweichende Regelungen (zu § 10 BVG-EKD)

Keine Anwendung finden die Regelungen des Bundes zur Gewährung von

1. vermögenswirksamen Leistungen,
2. Sonder- und Einmalzahlungen,
3. Zuschlägen beim Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand auf einem Zeitpunkt nach Erreichen der Regelaltersgrenze bei nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes neu eintretenden Fällen,
4. Auslandsbesoldung.

§ 8

Zuordnung der Ämter (zu § 18 BVG-EKD)

Die Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zu den Besoldungsgruppen regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Solange keine Rechtsverordnung erlassen wurde, gelten die Regelungen über die Ämter in den Besoldungsgruppen A, B, C und H in § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte für die Jahre 1987 bis 1990 vom 25. Februar 1990 (KABl.-EKiBB S. 34, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 30. April 2010, KABl. S. 113) in der jeweils geltenden Fassung fort.

§ 9

Anrechnung von Einkünften auf die Wartestandsbesoldung (zu § 22 Absatz 5 Nummer 2 BVG-EKD)

Für die Anrechnung von Einkünften auf die Wartestandsbesoldung gilt § 9a Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes mit der Maßgabe, dass Einkünfte bis zur Höhe der Differenz zwischen der Wartestandsbesoldung und der Besoldung, die der oder dem Berechtigten ohne die Wartestandsversetzung zustehen würde, anrechnungsfrei bleiben.

§ 10

Zulagen für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in herausgehobener Funktion und Zulagen bei vertretungsweise Wahrnehmung einer höherwertigen Tätigkeit (zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)

(1) Wird vorübergehend vertretungsweise eine höherwertige Tätigkeit übertragen, wird nach Ablauf von drei Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgabe eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Grundgehalt und dem Grundgehalt des höherwertigen Amtes gezahlt. Falls die Übertragung des höherwertigen Amtes nicht am ersten Tag eines Monats erfolgt, beginnt die Frist am ersten Tag des Folgemonats. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für die Ephoralzulage.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrern in herausgehobenen Funktionen kann für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion eine Stellenzulage gewährt werden. Die Höhe der Stellenzulage und die Ruhegehaltfähigkeit regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Solange keine Rechtsverordnung erlassen wurde, gelten die Nummern 3 bis 7 der Anlage 10 der Besoldungsverordnung vom 10. Juli 2015 (KABl. S. 131) in der jeweils geltenden Fassung fort.

(3) Für die Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen nach Absatz 2 gilt – soweit sie als ruhegehaltfähig bestimmt sind – § 5 Absatz 5 Beamtenversorgungsgesetz. Ein lediglich im eigenen Interesse gestellter Antrag ist ohne Belang, wenn das zeitlich befristet übertragene Amt mindestens zehn Jahre oder eine volle Amtszeit ausgeübt wurde.

(4) § 13 und § 19a des Bundesbesoldungsgesetzes finden keine Anwendung.

§ 11

Dienstwohnung (zu den §§ 24, 25 BVG-EKD)

(1) Bis zu einer Neuregelung wird im Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg anstelle der Dienstwohnungsvergütung ein Dienstwohnungsabschlag vom Grundgehalt einbehalten, dessen Höhe sich aus der Anlage gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 ergibt und sich um den Familienzuschlag der Stufe 1 erhöht. Der Dienstwohnungsabschlag bemisst sich nach dem Betrag des bis zum 31. März 1999 mit dem Gehalt gezahlten Ortszuschlags der Stufe 1 und wird entsprechend der Gehaltsentwicklung dynamisiert.

(2) Die Dienstwohnungsregelungen in § 2 Nummer 9 der Besoldungsverordnung vom 10. Juli 2015 (KABl. S. 131) in der jeweils geltenden Fassung gelten bis zu einer Neuregelung fort und können durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung geändert oder aufgehoben werden.

(3) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Geltung, Höhe und nähere Ausgestaltung der

Dienstwohnungsvergütung beziehungsweise des Dienstwohnungsabschlags oder die Einführung einer Wohnungsausgleichszulage beschließen.

Teil 3 Versorgung

§ 12 Nicht anzuwendende Vorschriften (zu den §§ 45, 46 BVG-EKD)

- (1) § 85 Absatz 1 bis 6 und 9 bis 12 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.
- (2) § 50e Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung, soweit es sich um eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung handelt, die für Zeiten gewährt wird, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

§ 13 Ruhegehalt bei vorherigem Übertritt in ein niedriger besoldetes Amt (zu § 26 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 BVG-EKD)

§ 5 Absatz 5 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung, wenn ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes und zeitlich befristet übertragenes Amt nicht bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, jedoch mindestens zehn Jahre oder eine volle Amtszeit ausgeübt wurde.

§ 14 Altersgeld (zu § 48 BVG-EKD)

Die Bestimmungen zum Altersgeld finden keine Anwendung.

Teil 4 Übergangsbestimmungen

§ 15 Besoldungsüberleitung aufgrund des Besoldungsüberleitungsgesetzes 2009

- (1) Die §§ 1 bis 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I 2009 S. 221) finden mit den Maßgaben entsprechende Anwendung, dass statt des 30. Juni 2009 der 30. Juni 2010 einzusetzen ist und dass statt der für Juni 2009 zustehenden Dienstbezüge die für Juni 2010 zustehenden Dienstbezüge einzusetzen sind.
- (2) § 69h des Beamtenversorgungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass das Datum „11. Februar 2009“ durch das Datum „30. Juni 2010“ und das Datum „12. Februar 2009“ durch das Datum „1. Juli 2010“ ersetzt wird.

§ 16 Fortgeltung für Hinterbliebene

Die aufgrund von § 23 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evange-

lischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2013 (ABl. EKD S. 67) erfolgten Festsetzungen gelten auch für die Versorgung der Hinterbliebenen.

§ 17 Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenbezügen

Für die Versorgungsempfänger und ihre Hinterbliebenen, für die bis einschließlich 31. Dezember 2012 das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz) Anwendung fand, ist dessen § 14 in der bis dahin geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

§ 18 Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes 2010

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2010 eingetreten sind, ist § 5 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes gelten entsprechend. Die Zuordnung im Sinne des § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes erfolgt innerhalb der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zu dem Betrag der Stufe, der dem Betrag nach § 2 Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entspricht oder unmittelbar darunter liegt. Die Veröffentlichung der Überleitungstabelle erfolgt im Rahmen von § 6 Absatz 1 Satz 3 und 4. Liegt der zugeordnete Betrag nach Satz 2 unter dem Betrag nach § 2 Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes, wird in Höhe der Differenz ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeiner Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen.
2. Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung B zugrunde liegen, gelten die Beträge nach der Tabelle, die gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 und 4 veröffentlicht wird.

(2) Für Versorgungsfälle, die ab dem 1. Juli 2010 eintreten, ist § 5 Absatz 1 Halbsatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für Versorgungsberechtigte, die aus einer zugeordneten Überleitungsstufe nach § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes in den Ruhestand treten oder versetzt werden, mit folgenden Maßgaben anzuwenden: Ruhegehaltfähig ist das Grundgehalt der Stufe, die unmittelbar unter der nach § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes zugeordneten Überleitungsstufe liegt. In Höhe der Differenz zu dem Betrag der Überleitungsstufe nach Satz 1 wird ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeiner Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen.

(3) § 69f des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass statt des „12. Februars 2009“ der „1. Juli 2010“, statt des „11. Februars 2009“ der „30. Juni 2010“ und statt des „31. Dezembers 2012“ der „31. Mai 2014“ einzusetzen sind.

§ 19

Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Versorgungsberechtigte beziehungsweise am 31. Dezember 1996 für Versorgungsberechtigte der ehemaligen Region West

(1) Hat das Dienstverhältnis, aus dem die oder der Versorgungsberechtigte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht; § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung. Für Zeiten einer Teilbeschäftigung gilt § 6 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes. Der sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 vom Hundert; insoweit gilt § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 4 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht. § 13 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet in der für das bisherige Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung.

(2) Erreicht die oder der Versorgungsberechtigte aus einem Dienstverhältnis, das bereits vor dem 31. Dezember 1991 bestand oder dem unmittelbar ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis voranging, vor dem 1. Januar 2002 die gesetzliche Altersgrenze, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Dies gilt entsprechend, wenn die oder der Versorgungsberechtigte wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird oder stirbt.

(3) Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Kirchengesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen. Für Zeiten einer Teilbeschäftigung gilt § 6 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes. § 14

Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung.

(4) Tritt die oder der Versorgungsberechtigte aus einem Dienstverhältnis, das am 31. Dezember 1991 bereits bestanden hat, vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand, so ist § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden: Bei Erreichen der Altersgrenzen nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder bei Versetzung in den Ruhestand nach dem Wartestand oder wegen Dienstunfähigkeit beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für jedes Jahr

vor dem 1. Januar 2002 0,0

nach dem 31. Dezember 2001 0,6

nach dem 31. Dezember 2002 1,2

nach dem 31. Dezember 2003 1,8

nach dem 31. Dezember 2004 2,4

nach dem 31. Dezember 2005 3,0

nach dem 31. Dezember 2006 3,6.

(5) Ergibt sich aufgrund der Absätze 1 und 2 ein höheres Ruhegehalt als nach neuem Recht, so ist dies auch bei den Höchstgrenzen in den Fällen des Zusammentreffens von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst oder mit Renten zu berücksichtigen. § 14 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(6) Die Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 innerhalb des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geborenes Kind wird bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Für nach dem 31. Dezember 1991 innerhalb des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geborene Kinder ist hinsichtlich der Kindererziehungszeit § 50a Absatz 1 bis 7 des Beamtenversorgungsgesetzes beziehungsweise eine in diesem Gesetz bestimmte abweichende Regelung auch dann anzuwenden, wenn die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht vorzunehmen ist.

(7) Für den nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Ruhegehaltssatz gilt § 69e Absatz 4 Beamtenversorgungsgesetz entsprechend.

(8) § 12a Beamtenversorgungsgesetz ist anzuwenden.

(9) Für Versorgungsberechtigte, deren Versorgungsanspruch aus einem Dienstverhältnis in der ehemaligen Region West der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg herrührt, tritt in diesem Paragraphen an die Stelle des 31. Dezember 1991 der 31. Dezember 1996 und an die Stelle des 1. Januar 1992 der 1. Januar 1997.

§ 20**Übergangsbestimmung für am 1. Januar 2001
und am 1. Januar 2002 vorhandene
Versorgungsberechtigte, Versorgungsabschlag**

(1) § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung

1. für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungsberechtigte, deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt,
2. für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungsberechtigte, die Altersteildienst von mindestens zwei Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 88 Absatz 1 Nummer 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, beantragt haben,
3. für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungsberechtigte, deren für mindestens zwei Jahre bewilligter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet,
4. für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die
 - a) vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben,
 - b) vor dem 1. Januar 1942 geboren und nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne von Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch werden sowie nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in den Ruhestand versetzt werden,
 - c) bis zum 16. November 1951 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne von Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind sowie nach § 88 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § 67 Absatz 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Die Minderung des Ruhegehaltes darf bei einer Ruhestandsversetzung aus dem Wartestand abweichend von § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes

1. 3,6 vom Hundert nicht übersteigen, wenn die oder der Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,
2. 7,2 vom Hundert nicht übersteigen, wenn die oder der Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.

(3) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte,

1. deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist,
2. die vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Jahre ruhegehaltfähigen Dienst zurückgelegt haben,

finden § 13 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 gültigen Fassung Anwendung.

(4) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 13 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgender Maßgabe Anwendung:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfeln
vor dem 1. Januar 2003	5
vor dem 1. Januar 2004	6
vor dem 1. Januar 2005	7

(5) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass der Höchstsatz der Gesamtminderung des Ruhegehaltes

1. 3,6 vom Hundert nicht übersteigen darf, wenn der oder die Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,
2. 7,2 vom Hundert nicht übersteigen darf, wenn die oder der Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Versorgungsberechtigten entsprechend.

**Teil 5
Schlussvorschrift****§ 21****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD gemäß Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der EKD in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in Kraft tritt.*

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der

- Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamten vom 17. November 1990 (KABL.-EKiBB S. 132),
2. die Verordnung mit Gesetzeskraft über das bei Beschäftigung von Kirchenbeamten und Pfarrern der bisherigen Region Ost im Bereich der bisherigen Region West anzuwendende Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht vom 17. Mai 1991 (KABL.-EKiBB S. 88),
 3. die Verordnung mit Gesetzeskraft über die erstmalig festgestellten Pfarrerinnen und Pfarrer im Bereich der früheren Region West anzuwendenden Besoldungstabellen und Versorgungssätze vom 18. August 1995 (KABL.-EKiBB S. 109),
 4. das Kirchengesetz über die Versorgung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 14. November 1996 (KABL.-EKiBB S. 200),
 5. die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Ergänzung der Pfarrbesoldungsordnung vom 20. Dezember 1996 (KABL.-EKiBB 1997 S. 21),
 6. das Kirchengesetz betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. November 1998 (KABL.-EKiBB 1999 S. 27),
 7. die Verordnung mit Gesetzeskraft über den zeitweiligen Wegfall des Urlaubsgelds und der vermögenswirksamen Leistung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vom 5. Dezember 2003 (KABL. 2004 S. 7),
 8. die geltende Besoldungsrechtsverordnung, soweit in diesem Gesetz nicht die Weitergeltung von Teilen dieser Rechtsverordnung bestimmt ist.

Berlin, den 27. Oktober 2016

Sigrun *Neuwerth*

(L. S.)

Präses

* Der Rat der EKD hat durch Verordnung vom 26. Januar 2017 bestimmt, dass das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz am 1. April 2017 in Kraft tritt.

*

Rechtsverordnung über das Bewerbungsverfahren bei Berufungen in den Entsendungsdienst

Vom 17. Februar 2017

Aufgrund von § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfDAG) vom 29. Oktober 2011 (KABL. S. 187) hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit

- (1) Über die Berufung in den Entsendungsdienst entscheidet das Konsistorium unter Berücksichtigung von Empfehlungen einer Vorschlagskommission.
- (2) Das Konsistorium macht die Fristen für die Bewerbung zur Berufung in den Entsendungsdienst, die Termine für das Bewerbungsverfahren und die einzureichenden Unterlagen rechtzeitig bekannt.

§ 2

Zusammensetzung der Vorschlagskommission

- (1) Der Vorschlagskommission gehören kraft Amtes an:
 1. die Bischöfin oder der Bischof,
 2. die Pröpstin oder der Propst,
 3. die Leiterin oder der Leiter der für Personalia der Ordinierten zuständigen Abteilung des Konsistoriums,
 4. die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter der für Personalia der Ordinierten zuständigen Abteilung des Konsistoriums und
 5. die Leiterin oder der Leiter der für theologische Ausbildung zuständigen Abteilung des Konsistoriums.
- (2) Der Vorschlagskommission gehören außerdem an:
 1. ein vom Kollegium des Konsistoriums aus dessen Mitte entsandtes juristisches Mitglied,
 2. ein von den Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten aus ihrer Mitte entsandtes Mitglied,
 3. eine Superintendentin oder ein Superintendent auf Vorschlag der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten,
 4. ein von der Kirchenleitung berufenes nichtordiniertes Mitglied und
 5. zwei von der Kirchenleitung berufene Mitglieder mit Berufserfahrung im pastoral-psychologischen Bereich.

- (3) Die Amtszeit der Vorschlagskommission beträgt sechs Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt; bis zu diesem Zeitpunkt nehmen

die verbleibenden Mitglieder die Amtsgeschäfte kommissarisch wahr.

(4) Die Bewerbungsgespräche werden durch die Mitglieder der Vorschlagskommission geführt. Die Leitung der Gespräche hat der Bischof oder die Bischöfin oder der Propst oder die Pröpstin.

(5) Das Konsistorium trägt dafür Sorge, dass an den Bewerbungsgesprächen mindestens fünf Mitglieder der Vorschlagskommission teilnehmen, und achtet darauf, dass Frauen und Männer in einem angemessenen Verhältnis vertreten sind.

§ 3

Kriterien für die Empfehlung

(1) Die Vorschlagskommission wählt die Bewerberinnen und Bewerber, die sie dem Konsistorium zur Berufung in den Entsendungsdienst empfiehlt, aus. Für eine Berufung in den Entsendungsdienst kann nur empfohlen werden, wer eine erfolgreich bestandene erste und zweite theologische bzw. gemeindepädagogische Prüfung nachgewiesen hat und die in § 9 des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 PfdAG bezeichneten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Bei der Entscheidung über die Empfehlung soll die Vorschlagskommission unter Berücksichtigung des Votums des Predigerseminars gemäß § 2 Absatz 2 PfdAG insbesondere achten auf:

1. die Fähigkeit zum glaubwürdigen persönlichen Zeugnis des christlichen Glaubens in Lehre und Leben,
2. die Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
3. die Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit sowie
4. die Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person und der Berufsrolle.

(3) Die Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern sollen nicht länger als 45 Minuten dauern und können eine Aufgabenstellung enthalten, die Probleme der Praxis des pfarramtlichen Dienstes aufnimmt.

§ 4

Empfehlung zur Berufung

(1) Aufgrund der Würdigung aller Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Vorschlagskommission, wen sie dem Konsistorium zur Berufung in den Entsendungsdienst empfiehlt.

(2) Die Empfehlung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Vorschlagskommission.

(3) Bei der Empfehlung soll das besondere Ausbildungsprofil der Gemeindepädagoginnen und -pädagogen berücksichtigt werden.

§ 5

Mitteilung der Gesprächsergebnisse

(1) Das Konsistorium teilt den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mit, wie über ihre Bewerbung

auf Berufung in den Entsendungsdienst entschieden worden ist.

(2) Die Vorschlagskommission soll den Bewerberinnen und Bewerbern, deren Bewerbung auf Berufung in den Entsendungsdienst abgelehnt wurde, ein Beratungsgespräch anbieten.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über das Verfahren bei Berufungen in den Entsendungsdienst vom 13. Juni 2014 (KABl. S. 110) außer Kraft.

Berlin, 17. Februar 2017

(L. S.) Kirchenleitung
Dr. Markus Dröge

*

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die örtliche Zuständigkeit der Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht (Arbeitsstellenzuständigkeits- verordnung – ARUZustRVO)

Vom 17. Februar 2017

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 9 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14. November 1998 (KABl.-EKiBB S. 120) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die örtliche Zuständigkeit der Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht (Arbeitsstellenzuständigkeitsverordnung – ARUZustRVO) vom 9. September 2005 (KABl. S. 144), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 16. Februar 2007 (KABl. S. 43), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „den Kirchenkreis Wedding“ durch die Wörter „den Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „die Kirchenkreise Pankow und Weißensee“ durch die Wörter „den Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost“ ersetzt.

- c) In Nummer 3 werden die Wörter „die Kirchenkreise Berlin Charlottenburg und Wilmersdorf“ durch die Wörter „den Evangelischen Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf“ ersetzt.
- d) In Nummer 6 werden die Wörter „die Kirchenkreise Berlin-Schöneberg und Tempelhof“ durch die Wörter „den Evangelischen Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg“ ersetzt.
- e) In Nummer 8 werden die Wörter „den Kirchenkreis Weißensee“ durch die Wörter „den Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „die Evangelischen Kirchenkreise Beelitz-Treuenbrietzen, Lehnin-Belzig, Nauen-Rathenow und Teltow-Zehlendorf sowie die Kirchenkreise Brandenburg, Falkensee und Potsdam“ durch die Wörter „die Evangelischen Kirchenkreise Mittelmark-Brandenburg, Nauen-Rathenow und Teltow-Zehlendorf sowie die Kirchenkreise Falkensee und Potsdam“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „in den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz für die Evangelischen Kirchenkreise Templin-Gransee, Havelberg-Pritzwalk und Wittstock-Ruppin sowie die Kirchenkreise Kyritz-Wusterhausen, Oranienburg, Pankow und Perleberg-Wittenberge“ durch die Wörter „in den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz für die Evangelischen Kirchenkreise Berlin Nord-Ost, Oberes Havelland, Prignitz und Wittstock-Ruppin“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „in den Landkreisen Barnim, Märkisch-Oderland und Uckermark für die Evangelischen Kirchenkreise An Oder und Spree, Barnim, Lichtenberg-Oberspree, Oderbruch, Templin-Gransee und Uckermark“ durch die Wörter „in den Landkreisen Barnim und Uckermark für die Evangelischen Kirchenkreise Barnim, Berlin Nord-Ost, Oberes Havelland und Uckermark“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 werden die Wörter „in den Landkreisen Teltow-Fläming, Dahme-Spree-wald, Frankfurt (Oder) und Oder Spree für die Evangelischen Kirchenkreise An Oder und Spree, Lübben, Fürstenwalde-Straußberg, Neukölln, Niederer Fläming und Zossen“ durch die Wörter „in den Landkreisen Dahme-Spree-wald, Frankfurt (Oder), Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Teltow-Fläming für die Evangelischen Kirchenkreise Neukölln, Oderland-Spree und Zossen-Fläming“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 werden die Wörter „die Evangelischen Kirchenkreise Cottbus, Lübben und

Senftenberg-Spremerg sowie den Kirchenkreis Finsterwalde“ durch die Wörter „die Evangelischen Kirchenkreise Cottbus, Niederlausitz und Senftenberg-Spremerg sowie im Freistaat Sachsen für den Evangelischen Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz“ ersetzt.

3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Berufsschularbeit Berlin

Die Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Berufsschularbeit Berlin hat ihren Dienstsitz in Haus Kreisau, Berlin-Kladow.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4 und wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „der Religionslehrerinnen und Religionslehrer“ durch die Wörter „der Religionslehrkräfte“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „Unterrichtet eine Religionslehrerin oder ein Religionslehrer“ durch die Wörter „Unterrichten Religionslehrkräfte“ ersetzt.

5. Der bisherige § 4 wird § 5.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

(L. S.)

Kirchenleitung

Dr. Markus Dröge

*

Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf KM 1-, KM 2- und KM 3-Stellen

Vom 17. Februar 2017

Die Kirchenleitung hat folgende Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf KM 1-, KM 2- und KM 3-Stellen beschlossen:

Abschnitt I

1. Die Richtlinie gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf KM 1- bis KM 3-Stellen, unabhängig vom jeweiligen Dienstumfang.

2. Die angegebenen Prozentsätze empfehlen Korridore zur Bewertung der einzelnen Dienste.
3. Die konkrete Festlegung der Dienste geschieht aufgrund dieser Richtlinie durch den Anstellungsträger und gemäß § 12 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz unter Mitwirkung der Kreiskantorin oder des Kreiskantors.
4. Abweichungen von den angegebenen Prozentsätzen sind im Abgleich mit dem jeweiligen Stellenprofil möglich, insbesondere dann, wenn es sich um Teilzeitstellen handelt.
5. Dabei sollen die Regelungen aufgrund persönlicher oder örtlicher Gegebenheiten mit den Organen der kirchenmusikalischen Fachaufsicht (Kreiskantorin oder Kreiskantor oder Landeskirchenmusikdirektorin oder Landeskirchenmusikdirektor) im Benehmen geklärt werden.
6. Bei KM 1- und KM 2-Teilzeitstellen mit reduziertem instrumentalem Tätigkeitsfeld kann die Grundübzeit auf einen Wert unter 20 % abgesenkt werden, sie darf aber 10 % nicht unterschreiten.
7. Die empfohlenen Prozentsätze umfassen die jeweiligen Dienste mit ihrer gesamten Vor- oder Nacharbeit sowie ihrer tatsächlichen Dauer und Häufigkeit.

Abschnitt II

Bewertung der einzelnen Dienste

Zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges wird folgende Bewertung empfohlen:

	Beschäftigungsumfang (von 100 % DU)
1. Organistendienst bei Gottesdiensten, Kasualien und Orgelkonzerten	
a) Instrumentale Grundübzeit (Orgel, Klavier) und Konzerte (20 % Mindestübzeit; bis zu 35 % Übzeit bei intensiver Konzerttätigkeit auf der Orgel im Bereich des Anstellungsträgers)	20 %-35 %
b) Gottesdienste (Bewertung nach Dauer, Häufigkeit und Aufwand: Richtwert für einen Gottesdienst pro Woche: mindestens 5 %; Amtshandlungen 2,5 %)	ab 5 %
c) Unterrichtstätigkeit Falls die Erteilung von Unterricht im Rahmen des Arbeitsverhältnisses vorgesehen ist (je wöchentliche Unterrichtseinheit à 60 Minuten).	ab 3 %
2. Kantorendienst	
a) Regelmäßige kirchenmusikalische Gruppen Kantorei, Gospelchor, Jugendchor, Kinderchor (Vor- und Grundschulalter), Seniorenchor, Kammerchor, Instrumentalgruppe (Blockflöten, Streicher, Blechbläser) (je eigenständiger Gruppe mindestens 15 % bei einer wöchentlichen Probe von ca. 120 Minuten; höhere Bewertung durch künstlerischen Anspruch, Größe der Gruppe, Zeitaufwand, Anzahl und Aufwand der Konzerte)	15 %-35 % je Gruppe
b) Regelmäßiges Singen mit Gemeindegruppen (bei wöchentlichen Veranstaltungen von 60 Minuten Dauer)	5 %
3. Organisation	
a) Dienstbesprechungen, Konvente (Bewertung je nach Stellenumfang; bei Tätigkeit in mehreren Gemeinden in jedem Fall mehr als 10 %)	5 %-15 %
b) Organisation von Konzerten	5 %-10 %
c) Organisation der Kirchenmusik für mehrere Predigtstätten oder Gemeinden	bis zu 5 %
d) Anfängerbonus in den ersten beiden Dienstjahren auf einer KM 1- oder KM-2 Stelle	2,5 %
4. Kirchenmusikalische Projekte	
Die Arbeit in befristeten Projekten ist entsprechend den angegebenen Werten auf die Jahresarbeitszeit umzurechnen.	
5. Aufgaben im Kirchenkreis	
(zum Beispiel übergemeindliche Gruppenarbeit oder Unterrichtstätigkeit)	
Die Aufgaben im Kirchenkreis sind analog zu den Gemeindeaufgaben zu bewerten.	

Die Aufgaben der Kreiskantorin oder des Kreiskantors bleiben davon unberührt. Diese werden im jeweiligen Einzelfall einvernehmlich zwischen Kirchenkreis und Landeskirchenmusikdirektorin oder Landeskirchenmusikdirektor festgelegt.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen vom 15. April 2005.

Berlin, den 17. Februar 2017

(L. S.) Kirchenleitung
Dr. Markus Dröge

II. Bekanntmachungen

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung eines Superintendentenamts

Im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln ist zum 1. März 2018 das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von zehn Jahren wieder zu besetzen.

Ihr oder ihm wird eine kreiskirchliche Pfarrstelle übertragen, mit der ein Predigtauftrag in der Evangelischen Kirchengemeinde Rixdorf verbunden ist.

Die ca. 68.000 Gemeindeglieder gehören zu 27 Gemeinden im Berliner Bezirk Neukölln und im Landkreis Dahme-Spreewald.

Die Gemeinden sind in zehn Regionen mit einem gemeinsamen Stellenplan organisiert.

Es gibt 26 Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln und der Diakoniewerk Simeon gGmbH, Einrichtungen der Jugendarbeit, weitere Einrichtungen der Diakonie und der Pflege sowie zeitlich befristete Projekte. Durch den Flughafen Schönefeld und dem zukünftigen Flughafen Berlin Brandenburg (BER) entsteht eine besondere Herausforderung für die Arbeit im Kirchenkreis.

Die Superintendentin oder der Superintendent ist geborenes Mitglied des Verwaltungsrats des Kirchenkreisverbandes Süd, der die Verwaltung für die Kirchenkreise Neukölln und Zossen-Fläming leistet, und des Aufsichtsrats der Diakoniewerk Simeon gGmbH.

Der Kirchenkreis Neukölln setzt sich mit vielfältigen Herausforderungen in sozialer, demographischer, kultureller und struktureller Hinsicht auseinander.

Schwerpunkte der kreiskirchlichen Arbeit sind u. a. die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die Arbeit mit Geflüchteten.

Den Kirchenkreis kennzeichnet in seinem städtischen Bereich eine große konfessionelle und religiöse Vielfalt. Der Kirchenkreis ist darüber hinaus geprägt durch große Unterschiede in der kirchlichen Sozialisation. Es finden sich Großstadtgemeinden, Vorstadtgemeinden ebenso wie kleine ländliche Gemeinden.

Der Kirchenkreis freut sich auf eine Superintendentin oder einen Superintendenten, die oder der

- im kollegialen Kontext die Herausforderungen durch die Gegensätze und die Vielfalt von Stadt und Land, Ballungszentrum und eher schwach besiedelten Bereichen im Kirchenkreis kreativ annimmt und moderiert,
- Wert auf eine zeitgemäße und den Menschen zugewandte Verkündigung legt,
- vorhandenes Gemeindeleben wertschätzt und davon ausgehend die Gemeindeentwicklung und die Strukturentwicklung im Kirchenkreis fördert,
- großes Interesse daran hat, die Vernetzung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises mit deren diakonischen Einrichtungen und Kindertagesstätten aktiv zu gestalten,
- Bereitschaft zum und Erfahrung im ökumenischen und im interreligiösen Dialog mitbringt,
- die Pfarrerinnen und Pfarrer umsichtig, gemeinschaftsorientiert und mit seelsorgerlicher Kompetenz begleitet,

- kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Haupt- und Ehrenamt begleitet und für ihren Dienst begeistern kann.

Der Kirchenkreis bietet:

- fachlich kompetente Mitarbeitende, kollegiale Zusammenarbeit, arbeitsbereichsübergreifende Vernetzung und Beratung,
- eine gut strukturierte Arbeit und eine professionelle Verwaltung,
- eine kollegiale und geschwisterliche Tradition der Zusammenarbeit im Kreiskirchenrat und darüber hinaus im Kirchenkreis,
- in seiner strukturellen Vielfalt und seinem menschlichen Reichtum eines der interessantesten Tätigkeitsfelder im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
- formulierte Zielbereiche kreiskirchlicher Arbeit, die auf den Weg gebracht sind.

Die Superintendentin oder der Superintendent wird in ihrem oder seinem Dienst begleitet und unterstützt von einer Stellvertreterin und einem Stellvertreter mit jeweils 50 % Dienstumfang. Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche aller drei Personen sind in einer Dienstordnung geregelt.

Als Dienstwohnung steht ein Einfamilienhaus mit Garten in Buckow zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilt die Generalsuperintendentin für den Sprengel Berlin Ulrike Trautwein, Telefon: 030/2177422.

Bewerbungen werden bis zum 15. Mai 2017 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Babelsberg, Kirchenkreis Potsdam**, ist ab 1. Februar 2017 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Babelsberg hat ca. 4.300 Gemeindeglieder und ist eine vielfältige, lebendige Gemeinde, die sich über den gesamten Potsdamer Stadtteil Babelsberg erstreckt. Sie wächst noch immer, insbesondere durch Zuzug von Familien mit Kindern. Die Evangelische Kirchengemeinde Babelsberg ist mitgliederbezogen die größte im Kirchenkreis und flächenmäßig die größte in Potsdam.

Die Babelsberger Gemeindeglieder treffen sich in der Friedrichskirche, dem zentralen Ort für die regelmäßigen Sonntagsgottesdienste, bei denen Generationen zusammenkommen. Zur Gemeinde gehört auch die Kapelle in Klein Glienicke, in der

monatlich der „Klingende Gottesdienst“ und besondere Konzerte stattfinden. Im Gemeindehaus in der Mendelssohn-Bartholdy-Straße finden unter anderem wöchentliche Andachten und monatliche Gottesdienste zum Wochenschluss mit Abendmahl statt.

Zur Gemeinde gehören außerdem ein Kindergarten an zwei Standorten mit ca. 100 Kindern, mehrere Gemeindehäuser, ein Kinder- und Jugendtreff, ein „Eine-Welt-Laden“, eine Seniorenfreizeitstätte, die durch die Kirchengemeinde verantwortet wird, und ein eigener Friedhof.

In den verschiedenen Einrichtungen der Kirchengemeinde arbeiten ca. 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Gemeindegebiet liegt außerdem die evangelische Grundschule Babelsberg.

Besondere Schwerpunkte in der Gemeinde sind die Konfirmandenarbeit mit jährlich ca. 50 Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie die Kirchenmusik mit mehreren Chören und besonderen Veranstaltungen.

Die Gemeindeglieder, der Gemeindeglieder, der Gemeindeglieder, der Gemeindepädagogin auf der zweiten Pfarrstelle der Gemeinde, die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde und die große Zahl der Ehrenamtlichen freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der gerne auf Menschen zugeht, sie stärkt und ermutigt, die bewährte Gemeindegliederarbeit mit Freude fortführt und dazu frische Ideen und viel Energie mitbringt.

Insbesondere soll die neue Pfarrerin oder der neue Pfarrer

- Erfahrung in der organisatorischen Leitung von Gemeinde- und Ehrenamtsarbeit sowie in der Weiterentwicklung einer großen Gemeinde und in der Begleitung von Haupt- und Ehrenamtlichen haben,
- teamfähig sein, gute kommunikative und eine seelsorgerliche Begabung haben,
- Freude an den Aufgaben der Verkündigung und an der Gestaltung von Gottesdiensten in vielfältigen Formen mitbringen,
- bereit sein,
 - sich in Leitungs- und Geschäftsführungsaufgaben einer Gemeinde mit vielen Gebäuden einzubringen und zu übernehmen,
 - Verantwortung und Organisation der Gottesdienste in der Gemeinde zu übernehmen,
 - verschiedene Gruppen und Kreise unterschiedlichster Art zu begleiten und in ihren vielfältigen Aufgaben zu stärken,
 - die Ehrenamtlichen der Gemeinde in ihrem Dienst wertzuschätzen und weitere Gemeindeglieder für die vielfältigen Aufgaben zu gewinnen,
- Engagement für die Arbeit mit Seniorinnen und Senioren sowie in Glaubenskursen für Erwachsene aufbringen und

3. **Die neu errichtete Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming**, für die Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste im Kirchenkreis nach Auftrag durch die Superintendentin ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Diese Stelle soll insbesondere den Vakanzverwalterinnen und Vakanzverwaltern bei der Wahrnehmung pastoraler Dienste helfen. Dazu gehören Gottesdienste, auch Kasualien, gemeindliche Kreise sowie projekthafte Angebote, beispielsweise Glaubenskurse oder Veranstaltungsreihen, die dem Profil der künftigen Stelleninhaberin oder des künftigen Stelleninhabers entsprechen. Von den Aufgaben der Geschäftsführung ist die künftige Stelleninhaberin oder der künftige Stelleninhaber entbunden.

Der Evangelische Kirchenkreis Zossen-Fläming grenzt an den südlichen Berliner Stadtrand an und bietet mit der Unterschiedlichkeit seiner Gemeinden – im Norden im Speckgürtel Berlins bis hin zum ländlichen Süden – ein breites Spektrum an Einblicken in die kirchliche Realität. Der Pfarrkonvent ist geprägt von einer kollegialen Atmosphäre, die Handlungsfelder der Arbeit mit Kindern und Familien, Jugendlichen und der Musik gewährleisten eine sinnvolle Unterstützung der gemeindlichen Arbeit sowie innovative kreiskirchliche Projekte.

Die künftige Pfarrerin oder Gemeindepädagogin bzw. der künftige Pfarrer oder Gemeindepädagoge soll Freude an der Begleitung von Menschen mitbringen und dabei praxisorientiert und neugierig sein auf Einblicke in unterschiedliche gemeindliche Wirklichkeiten. Ein Führerschein Klasse B und eigener Pkw sind erforderlich.

Der Kirchenkreis bietet:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit der Möglichkeit, eigene Akzente zu setzen,
- Begleitung in der Organisation der Dienste,
- fachliche und kollegiale Unterstützung.

Ein Büro wird zur Verfügung gestellt. Ein Wohnungswechsel in den Bereich des Kirchenkreises ist nicht unbedingt erforderlich.

Weitere Auskünfte erteilt die Superintendentin des Kirchenkreises Katharina Furian, Telefon: 03377/335610.

Bewerbungen werden bis zum 17. April 2017 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Baruth, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang wiederzubesetzen.

Der Pfarrsprengel besteht aus den Evangelischen Kirchengemeinden Baruth/Mark und Paplitz mit

ca. 900 Gemeindegliedern. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Ziescht mit ca. 100 Gemeindegliedern.

Die drei Gemeinden haben jeweils verantwortungsbewusst und selbstständig arbeitende Gemeindeglieder, die zur kommunalen Amtsverwaltung und den örtlichen Vereinen gute Kontakte pflegen.

Die zukünftige Pfarrerin oder der zukünftige Pfarrer wird von engagierten Gemeindegliedern, vielen Ehrenamtlichen, nebenamtlichen Organistinnen, einer regional beauftragten Gemeindepädagogin und einer regional beauftragten Verwaltungsmitarbeiterin unterstützt. Eine Lektorin und ein Gemeindeglied bereiten eigenständig Gottesdienste vor und halten diese. Der Posaunenchor trifft sich wöchentlich und begleitet musikalisch einige Gottesdienste.

Neben der sanierten, kunsthistorisch wertvollen Kirche St. Sebastian in Baruth gibt es vier mittelalterliche Dorfkirchen und ein Gemeindehaus, in denen Gottesdienst gefeiert werden kann.

Die zukünftige Pfarrerin oder der zukünftige Pfarrer wohnt in einem historischen Pfarrhaus in gutem Zustand und mit einem schönen Garten.

Die kleine Stadt Baruth/Mark hat ca. 4.400 Einwohner (einschließlich der Ortsteile) und befindet sich etwa 50 Kilometer südlich von Berlin im landschaftlich reizvollen Baruther Urstromtal. Lebendige kulturelle Zentren wie der Kunst- und Kulturverein „Alte Schule“ und das malerische Museumsdorf Glashütte bereichern den Ort. Der Spreewald und die Flämingskate laden zu sportlichen Aktivitäten ein.

Es gibt eine stündliche Bahnverbindung nach Berlin und über die Anschlussstelle der A13 eine schnelle Verbindung nach Dresden oder Berlin.

Für Kinder gibt es vor Ort Kindertagesstätten, eine Grundschule mit Hort und eine freie Oberschule; zu weiterführenden Schulen besteht eine gute Bus- oder Bahnverbindung.

Die Gemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der sich vorstellen kann, in den kleinen Gemeinden die Potenziale der Menschen zu entdecken und in die Ortsgemeinden hinein zu wirken.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzenden der Gemeindeglieder: für Baruth Corinna Jänchen, Telefon: 033704/66471, für Paplitz Hanna Krüger, Telefon: 033704/61902, für Groß Ziescht Dr. Martin Behnisch, Telefon: 033704/66545, und Superintendentin Katharina Furian, Telefon: 03377/335610.

Weitere Informationen bietet die Internetseite der Gemeinde: www.kirchengemeinde-baruth.de

Bewerbungen werden bis zum 1. Mai 2017 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

5. **Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Teltow, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf**, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Der Pfarrsprengel besteht aus der Evangelischen Kirchengemeinde St. Andreas Teltow und der Kirchengemeinde Ruhlsdorf. Zu ihm zählen insgesamt gut 4.700 Gemeindeglieder.

Der Pfarrsprengel ist über die S-Bahn und ein gut ausgebautes Straßennetz sehr gut an Berlin und Potsdam angeschlossen. Aufgrund der attraktiven Wohnlage für junge Familien wächst hier auch die Zahl der evangelischen Christinnen und Christen stetig.

Die ausgeschriebene Pfarrstelle soll schwerpunktmäßig im Bereich der Kirchengemeinde Ruhlsdorf Einsatz finden. Der Gemeindegemeinderat wünscht im Bereich Gemeindeaufbau einen Schwerpunkt zu setzen. In Ruhlsdorf steht für die Arbeit mit Kindern und Familien eine Katechetin mit 35 % Dienstumfang zur Verfügung. Im Pfarrsprengel ist bisher ein Pfarrer mit 100 % Dienstumfang tätig. Im Bereich der St. Andreas Kirchengemeinde in Teltow arbeiten im Gemeindebereich sowie im Kindergarten und für den Friedhof 16 hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die vielfältige Arbeit in den beiden Gemeinden.

Gesucht wird eine teamfähige Pfarrperson, die Gabe hat für einen innovativen und sozialraumorientierten Gemeindeaufbau. Sie sollte Freude an der Theologie, Leidenschaft für zeitgemäße Predigt und Liturgie, Bereitschaft zur Wahrnehmung geschäftsführender Aufgaben in Ruhlsdorf sowie Geschick an einer auch gemeindeübergreifenden Entwicklung von Evangelischer Kirche mitbringen.

Eine Pfarrwohnung kann nicht gestellt werden.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Ruhlsdorf Axel Strobusch, Telefon: 0170/5801846, Pfarrer Thomas Karzek, Telefon: 03328/303140, und Superintendent Johannes Krug, Telefon: 030/200094011.

Bewerbungen werden bis zum 17. April 2017 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

6. **Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Lankwitz, Kirchenkreis Steglitz**, ist ab dem 1. September 2017 mit einem Dienstumfang von 100 % durch das Konsistorium zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Lankwitz gehören vier Kirchengemeinden: die Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde, die Dreifaltigkeitskirchengemeinde, die Dorfkirchengemeinde Lankwitz und die Paul-Schneider-Kirchengemeinde mit insgesamt 4,5 Pfarrstellen. Der Dienst der Pfarrstelle ist überwiegend für die Paul-Schneider-Kirchengemeinde vorgesehen.

Die Gemeinden pflegen eine gute Zusammenarbeit, respektieren aber auch die Individualität der Gemeinden. Es gibt eine Zentralküsterei und Regionalküstereien, eine gemeinsame Zeitung, regionale Jugendarbeit, gemeinsamen Konfirmandenunterricht und regionale Gottesdienste. Eine Pfarrdienstordnung ist vorhanden.

Zur Paul-Schneider-Kirchengemeinde gehören 2.200 Gemeindeglieder. Sie verfügt über ein in den letzten Jahren baulich verändertes, energetisch saniertes und barrierefreies Gemeindezentrum mit Kirchsaal und Gemeinderäumen auf einem parkähnlich gestalteten Gelände. Das unterschiedlich strukturierte Gemeindegebiet in Lankwitz-Ost umfasst neben großen vielgeschossigen Wohnanlagen auch Gegenden mit idyllischer Siedlungsbauweise und Einfamilienhäusern. In den letzten Jahren entstanden in einigen Bereichen Neubauten. Es gibt einen vermehrten Zuzug von Familien mit kleinen Kindern.

Ein wichtiger Bestandteil der Gemeindearbeit ist die Kindertagesstätte, welche zur Zeit baulich und energetisch saniert und vergrößert wird, so dass demnächst bis zu gut 100 Kinder Aufnahme finden werden. In unmittelbarer Nachbarschaft von Kita und Gemeindehaus befindet sich auf ehemaligem Gemeindegelände eine Senioren-Pflegeeinrichtung.

Innerhalb des Pfarrsprengels steht eine Stelle für die Arbeit mit Jugendlichen zur Verfügung. In der Gemeinde selbst arbeiten eine Küsterin, ein Hausmeister und viele engagierte Ehrenamtliche bzw. Übungsleiterinnen und Übungsleiter, z. B. in der Arbeit mit älteren Menschen und in der Arbeit mit Kindern, in der Beratung und Begleitung russischsprachiger Migranten, im Gemeindecafé und im Trödelkeller, in der Kirchenmusik sowie im Team des Familiengottesdienstes, der in der Regel einmal im Monat gefeiert wird und regen Zuspruch findet.

Die Paul-Schneider-Kirchengemeinde freut sich gemeinsam mit den anderen Gemeinden im Pfarrsprengel auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer die oder der

- Freude an theologisch fundierter, lebensnaher Verkündigung und Seelsorge hat,
- Gottesdienste liturgisch durchdenkt, lebendig gestaltet und sie gern mit unterschiedlichen Generationen feiert,
- Gespräche über den Glauben fördert und Glaubenthemen elementar und in einfacher Sprache vermitteln kann,
- den Menschen zugewandt ist und gut zuhören kann,
- bewusst auch auf Menschen am Rande und außerhalb der Kirchengemeinde zugeht,
- konstruktiv und kreativ den Einsatz der Ehrenamtlichen fördert,

- die Arbeit der Kindertagesstätte unterstützt und religionspädagogisch fördert,
- die Geschäftsführung in der Paul-Schneider-Gemeinde kompetent wahrnimmt,
- aktiv im Pfarrteam die Zusammenarbeit im Pfarrsprengel und im Kirchenkreis gestaltet,
- die Gemeinde und den Pfarrsprengel mit ihren oder seinen eigenen Begabungen und Ideen bereichert und eigene Schwerpunkte setzt.

Die Gemeinden bieten:

- verlässliche und überschaubare Arbeitsstrukturen,
- ein gut vernetztes Pfarrteam,
- einen engagierten Gemeindegemeinderat,
- eine helle Pfarrdienstwohnung als Reihenhaus (146 m² Wohnfläche) mit Garten auf dem Gemeindegelände.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Gisela Lemm, Telefon: 030/7755578, E-Mail: giselalemm@googlemail.com, Pastor Manfred Naujeck, Telefon: 030/7751012, E-Mail: naujeck@paul-schneider-gemeinde.de, und Superintendent Thomas Seibt, Telefon: 030/83909220, E-Mail: seibt@kirchenkreis-steglitz.de.

Bewerbungen werden bis zum 17. April 2017 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Luckau, Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Luckau liegt im Landkreis Dahme-Spreewald im Süden Brandenburgs. Er besteht aus den Kirchengemeinden Luckau, Cahnsdorf und Pelkwitz (1.245 Gemeindeglieder).

Der Pfarrsprengel Gießmannsdorf mit den Kirchengemeinden Gießmannsdorf, Kreblitz und Zieckau und die Kirchengemeinde Kümmlitz (343 Gemeindeglieder) werden im Rahmen einer Dauervakanz von Luckau pfarramtlich versorgt. In Luckau findet wöchentlich Gottesdienst statt, in den anderen Kirchengemeinden in der Regel monatlich. Schwerpunkt der Arbeit ist in der Kleinstadt Luckau mit der großen mittelalterlichen Kirche.

Geplant ist die Bildung eines gemeinsamen Pfarrsprengels mit den Kirchengemeinden der ebenfalls ausgeschriebenen Pfarrstelle des benachbarten Pfarrsprengels Görldorf.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine ordinierte Gemeindepädagogin, einen ordinierten Gemeindepädagogen, die oder der insbesondere

- partnerschaftlich im Team mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zusammenarbeitet,
- sich an den konzeptionellen Überlegungen für Kirche in der Region beteiligt,
- fröhliche und lebendige Gottesdienste feiert,
- mit den diakonischen Einrichtungen und dem örtlichen CVJM zusammenarbeitet,
- die sehr gute Zusammenarbeit mit den kommunalen Verantwortungsträgern fortsetzt,
- mit eigenem Kraftfahrzeug alle Orte im Pfarrsprengel erreichen kann.

Die Kirchengemeinden bieten

- engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein kompetentes berufliches Mitarbeiterteam. Dazu gehören ein Kirchenmusiker (100 %), eine Gemeindepädagogin (50 %), ein Jugendmitarbeiter (30 %), eine Verwaltungsmitarbeiterin (50 %) sowie mehrere Lektorinnen und Lektoren,
- ein lebendiges Gemeindeleben,
- eine regionale Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und Jugendlichen,
- eine geräumige Dienstwohnung im Pfarrhaus in Luckau.

In der Gartenstadt Luckau mit ihrem historischen Stadtkern und ihrer städtischen Infrastruktur (9.500 Einwohner) sind ein evangelischer Kindergarten und alle Schultypen vorhanden. Es gibt über die nahe Bahnstation Luckau-Uckro und die Autobahn A13 eine Anbindung nach Berlin und Dresden. Weitere Informationen sind auf der Homepage www.kirche-luckau.de zu finden.

Da die Pfarrstelle des benachbarten Pfarrsprengels Görldorf ebenfalls ausgeschrieben ist, bietet sich auch die Bewerbung eines Pfarrerehepaares mit jeweils 100 % Dienstumfang an.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Uta Rohde, Telefon: 03544/3650, sowie Superintendent Thomas Köhler, Telefon: 03546/3122.

Bewerbungen werden bis zum 17. April 2017 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Seelow, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl neu zu besetzen. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Vakanzverwaltung der Kirchengemeinde Friedersdorf.

Bewerbungen sind zulässig von Pfarrerinnen und Pfarrern aller Gliedkirchen der EKD.

Seelow ist die Kreisstadt des Landkreises Märkisch-Oderland und in die schöne Landschaft an der Schwelle zum Oderbruch eingebettet. Mit vier Kindertagesstätten, fünf Schulen, dem Landratsamt, einem Kulturhaus, einem aktiven CVJM, dem Sitz des großen regionalen Diakonischen Werks sowie einem kleinen Krankenhaus in evangelischer Trägerschaft bietet die Stadt ein lebendiges Gemeinwesen, das sie auch zum Zentrum für die sie umgebenden Orte macht.

Mittelpunkt des Gemeindelebens der evangelischen Kirchengemeinde ist die wieder aufgebaute Stadtkirche von Karl Friedrich Schinkel, in die auch verschiedene moderne Gemeinderäume ansprechend eingepasst sind. Hier finden wöchentlich Gottesdienste und der vierteljährliche „Gottesdienst extra“ statt und es treffen sich die Kantorei unter Leitung der Kreiskantorin, der ehrenamtlich geleitete Posaunenchor, das monatliche Bibelgespräch sowie die Frauen-, Männer- und Seniorenkreise.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird durch die Evangelische Kindertagesstätte mit 60 Plätzen sowie durch eine Gemeindepädagogin (FS) in Zusammenarbeit mit dem CVJM in der Kirche und im CVJM-Haus gestaltet. Die Begleitung der Konfirmanden wird regional gemeinsam wahrgenommen. Seelsorge geschieht durch Hausbesuche und die Begleitung des örtlichen Pflegeheims und der Tagespflege. Religionsunterricht kann an einer der örtlichen Schulen erteilt werden.

In der schönen barocken Ortskirche in Friedersdorf finden zweiwöchentlich Gottesdienste mit guter Beteiligung statt. Mit den benachbarten Pfarrsprengeln Falkenhagen und Neuentempel, in denen eine Pfarrerin mit halber Stelle tätig ist, soll die Zusammenarbeit vertieft werden.

Neben der Gemeindepädagogin und der Kantorin unterstützen ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, darunter ein Kreis von vier Lektoren, die Gemeindearbeit. Eine versierte Verwaltungskraft arbeitet mit halbem Stellenumfang im regionalen Gemeindebüro. Im Krankenhaus ist eine Krankenhauspfarrerin tätig, ebenso wie in der Jugendarbeit ein Jugendpfarrer. Im Rahmen der regionalen Dienstgemeinschaft kann die Verteilung weiterer Aufgaben im Pfarrdienst mit den benachbarten Pfarrstellen gemeinsam abgesprochen werden.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der auf Menschen aller Altersgruppen zugeht, authentisch und lebensnah vom Glauben sprechen kann und sowohl traditioneller als auch offener Arbeit positiv gegenübersteht.

Ein geräumiges Pfarrhaus in Seelow mit Dienstwohnung im Obergeschoss, Büro- und Gemeinderäumen im Erdgeschoss sowie ein großer Garten stehen für Arbeit und Erholung zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Michael Morgenstern, Kontakt über das Gemeindebüro, Telefon: 03346/805920, sowie Superintendent Frank Schürer-Behrmann, Telefon: 0335/5562-131.

Bewerbungen werden bis zum 17. April 2017 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Beeskow, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Der Dienst der Pfarrstelle ist überwiegend für die Evangelischen Kirchengemeinde Friedland-Niewisch bestimmt.

Bewerbungen sind zulässig von Pfarrerinnen und Pfarrern aller Gliedkirchen der EKD.

Die Stelle kann auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers auf 100 % Dienstumfang aufgestockt werden, entweder zur Erteilung von Religionsunterricht oder zur Mitwirkung im Pfarrdienst in den Nachbargemeinden des Pfarrsprengels.

Der Ort Friedland liegt am Tor der Niederlausitz in einer ländlichen Region, die durch den Schwielochsee und die Nähe zum Schlaubetal auch touristisch geprägt ist.

In der Kirchengemeinde mit etwa 600 Gemeindegliedern finden Gottesdienste wöchentlich in der Kirche in Friedland und vierwöchentlich in der zweiten Kirche in Niewisch statt. Das Gemeindeleben wird gemeinsam mit dem engagierten Gemeindegemeinderat gestaltet. Die in der Region tätige Gemeindepädagogin begleitet das gemeindliche Leben mit Kindern. Ein Kirchenchor tritt in besonderen Gottesdiensten und bei Festen auf. Die Kirchengemeinde betreibt ein kleines Rüstzeitheim (25 Plätze) am Schwielochsee in Niewisch, das von einer Teilzeitmitarbeiterin betreut wird.

Schließlich ist die Kirchengemeinde auch verantwortlich für zwei Friedhöfe. Weiteres kirchliches Leben (Konfirmandengruppen, Kirchenmusik, besondere Gottesdienste) wird gemeinsam mit weiteren Pfarrerinnen und Pfarrern, Mitarbeitenden und den Gemeinden im Pfarrsprengel und der Region Beeskow gestaltet. Ein regionales Gemeindebüro unterstützt in Verwaltungsangelegenheiten.

Der Pfarrsprengel freut sich auf eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die, der oder das

- von der befreienden Kraft des Evangeliums bewegt ist,
- Freude daran hat, gemeinsam und gleichberechtigt mit den Gemeindegliedern das kirchliche Leben in der Gemeinde und in der Region zu gestalten,
- in Seelsorge, Besuchsdiensten, Kreisen und Gruppen auf Menschen jeden Alters zugeht,

- in der Öffentlichkeit Menschen unterschiedlicher Glaubensrichtungen und Überzeugungen vorurteilsfrei begegnet,
- Menschen für die Mitarbeit in den Gemeinden gewinnt, ihre Gaben und ihre Eigenverantwortlichkeit entdeckt und fördert,
- sowohl selbständig arbeiten kann als auch zu verlässlichen Absprachen bereit ist.

In Friedland, Pestalozzistraße 7, steht im Obergeschoss des Pfarr- und Gemeindehauses eine bezugsbereite Dienstwohnung (ca. 160 m²) zur Verfügung, ebenso wie ein Amtszimmer und ein Garten. In Friedland gibt es eine Grundschule. Weiterführende Schulen befinden sich in der Kreisstadt Beeskow in 8 km Entfernung.

Im Falle der Bewerbung von Pfarrehepaaren ist die Übertragung von zusätzlichen Stellenanteilen bis zu zwei vollen Stellen möglich.

Die Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht im Rahmen der Pfarrverpflichtung (zwei Stunden wöchentlich) wird erwartet.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Frank Schürer-Behrmann, Steingasse 1a, 15230 Frankfurt (Oder), Telefon: 0335/5563131, und der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats Steffen Bahro, Telefon: 033676/236 bzw. 245.

Bewerbungen werden bis zum 17. April 2017 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Christinendorf-Glienick, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming**, ist ab sofort mit 75 % Dienstumfang durch Gemeindevahl wiederzubesetzen. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Wahrnehmung der Kreisjugendarbeit mit weiteren 25 % Dienstumfang.

Zum Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinden Christinendorf und Glienick mit 650 Gemeindegliedern und fünf sanierten Kirchen als Predigtstätten. Zur Unterhaltung einer Kirche steht ein Förderkreis bereit.

Dienstsitz ist Christinendorf, ein Ortsteil der Stadt Trebbin (Entfernung 3 km). Im Ort befindet sich eine Kita, in der Stadt Trebbin eine Grundschule mit Sekundarstufe I, weiterführende Schulen befinden sich in Luckenwalde und Ludwigsfelde. Von Trebbin aus verkehrt zweimal stündlich ein Regionalexpress nach Berlin (Potsdamer Platz in 25 Min.).

In Christinendorf steht ein schönes saniertes Pfarrhaus mit großzügigem Grundstück zur Verfügung. Im Haus befindet sich ein Gemeinderaum mit separatem Eingang. Ein weiterer Gemeinderaum steht im Pfarrhaus Glienick zur Verfügung.

Die beiden Gemeindekirchenräte stehen selbstverständlich zur Mitarbeit bereit.

Im Gemeindebereich wohnt ein Prädikant.

Die kirchenmusikalische Begleitung der Gottesdienste erfolgt durch eine geringfügig Beschäftigte und eine ehrenamtliche Organistin.

Die Gemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der Freude hat, den regelmäßigen Predigtendienst und die Gemeindekreise fortzuführen, die starke regionale Zusammenarbeit und die Öffentlichkeitsarbeit in zwei „offenen Kirchen“ samt den guten Verbindungen zu Vereinen, Kita und Kommunen zu pflegen.

Weitere Auskünfte erteilen die beiden Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte Ingeburg Grande, Dorfau 9, 15806 Zossen OT Glienick, Telefon: 03377/300464, und Sylvia Zimmermann, Kirchring 15, 14959 Trebbin OT Märkisch Wilmersdorf, Telefon: 033731/12296, sowie die Superintendentin Katharina Furian, Telefon: 03377/335610, und Kreisjugendpfarrerin Julia Daser, Telefon: 03371/678153.

Bewerbungen werden bis zum 17. April 2017 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

5. **Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Stücken, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg**, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindevahl wiederzubesetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Vakanzverwaltung der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Blankensee sowie mit weiteren 50 % Dienstumfang die Wahrnehmung kreiskirchlicher Jugendarbeit in der Region Beelitz-Treuenbrietzen.

Im Pfarrbereich befinden sich sechs grundsanierte Kirchen. 570 Gemeindeglieder und eine gemeindeeigene evangelische Kindertagesstätte in Blankensee erwarten eine den Menschen zugewandte Seelsorgerin oder einen den Menschen zugewandten Seelsorger.

Die sechs eigenständigen Kirchengemeinden pflegen eine wachsende gemeindeübergreifende Zusammenarbeit.

Die attraktive Pfarrdienstwohnung (120 m²) befindet sich im 1. Obergeschoss des Gemeindehauses in Stücken. Im Erdgeschoss sind Büro- und Gemeinderäume sowie das Amtszimmer untergebracht. Das Gemeindehaus befindet sich neben der Dorfkirche und ist von einem schönen Garten umgeben.

Stücken ist ein Ortsteil von Michendorf und befindet sich 18 km südlich von der Landeshauptstadt Potsdam im wunderschönen Naturpark Nuthe-Nieplitz. Der Dienstsitz ist über eine Busverbindung mit der Landeshauptstadt verbunden. Bahnverbindungen sind über Beelitz oder Michendorf gewährleistet.

Im Wohnort befindet sich ein Waldkindergarten. Eine Grundschule in Wildenbruch ist gut mit dem Schulbus erreichbar, ebenso weiterführende Schulen in Michendorf.

Stücken verfügt über zwei Gaststätten und ein aktives Vereinsleben (Fußball, Angeln, Heimatverein, Feuerwehr, Blasmusik, Reitverein).

Die Gemeinden wünschen sich eine ordinierte Gemeindepädagogin oder einen ordinierten Gemeindepädagogen bzw. eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Freude an Gottesdiensten mit seinen vielfältigen Formen hat, die bestehenden Gemeindegemeinschaften begleitet und ein weites Herz für die Menschen im ländlichen Raum entwickelt. Die 50 %-Pfarrstelle ist durch eine mit den Gemeindegemeinschaftsräten erarbeitete Dienstanweisung klar abgegrenzt.

Der 50 %ige Jugendarbeitsanteil ist ebenfalls in einer Stellenbeschreibung umrissen und beinhaltet den besonderen Reiz und die Freiheit, in Pionierarbeit die Jugendarbeit in der Region ganz neu und bedarfsgerecht zu entwickeln und zu entfalten. Dafür gibt es sehr gute räumliche Arbeitsbedingungen und eine entsprechende Ausstattung.

Auf die neue Stelleninhaberin oder den neuen Stelleninhaber freuen sich Gemeindeälteste, engagierte Ehrenamtliche, eine Gemeindepädagogin für die Arbeit mit Kindern, eine Gemeindegemeinschaftssekretärin sowie die Pfarrfrauen und Pfarrer der Region für die Zusammenarbeit auch im Bereich der Jugendarbeit.

Weitere Auskünfte erteilen Frau R. Jaretzke in Stücken, Telefon: 03320/441015, E-Mail: ajaretzke@t-online.de, Frau S. Rosin in Rieben, Telefon: 0174/9090240, E-Mail: susanne_rosin@web.de, und Superintendent S.-Thomas Wisch, Telefon: 03382/291, E-Mail: Wisch.S-Thomas@ekmb.de.

Bewerbungen werden bis zum 16. April 2017 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

6. **Die (6.) landeskirchliche Schulpfarrstelle im Bereich der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht (ARU) Eberswalde** ist zum 1. August 2017 mit 80 % Dienstumfang für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in den Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Templin im Evangelischen Kirchenkreis Oberes Havelland mit 20 % Dienstumfang.

Der Dienst umfasst die Erteilung von 20 Unterrichtswochenstunden Religionsunterricht in der Primarstufe, den Sekundarstufen I und II sowie die Förderung der Zusammenarbeit von Religionsunterricht und der religionspädagogischen Arbeit in Gemeinden und im Kirchenkreis.

Gewünscht werden Bewerbungen von religionspädagogisch qualifizierten Pfarrfrauen und Pfarrern oder ordinierten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die Freude am Unterrichten

und an der aktiven Gestaltung schulischen Lebens in Verbindung mit gemeindlicher Arbeit haben.

Weitere Auskünfte erteilt der Beauftragte für Evangelischen Religionsunterricht in der ARU Eberswalde Herr W. Penz, Telefon: 03334/205915, und der zuständige Referent im Konsistorium, Oberkonsistorialrat Michael Lunberg, Telefon: 030/24344-337.

Bewerbungen werden bis zum 17. April 2017 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. **Im Evangelischen Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, frühestens ab 1. Juli 2017 eine KM 1-Kirchenmusikstelle mit 100 % Dienstumfang zu besetzen. Anstellungsträger ist zu 100 % der Kirchenkreis. Die Stelle ist mit dem Kreiskantorat (im Umfang von ca. 60 %) verbunden. Der jetzige Amtsinhaber geht in den Ruhestand.

Kirchenkreis und Gemeinde suchen eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der die bestehende Arbeit fortführt, aber auch eigene Impulse setzt. In Spremberg gibt es eine gute ökumenische Zusammenarbeit. Alle Schularten und eine Musikschule sind vorhanden. Ein Auto ist erforderlich. Bei der Wohnungssuche hilft gern der Kirchenkreis.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit der Fähigkeit:

- Menschen in der besonderen ländlichen Situation des Kirchenkreises in allen kirchenmusikalischen Bereichen zu begeistern,
- Gottesdienste mit Musik zu bereichern,
- Konzerte durchzuführen sowie
- der Kirchenmusik einen wichtigen Platz einzuräumen.

Zu den kreiskirchlichen Aufgaben gehören:

- Begleitung/Förderung der ehrenamtlichen Organistinnen und Organisten sowie Chorleiterinnen und Chorleiter im Kirchenkreis,
- Organisation und Leitung von Kirchenmusikerkonventen/Chortreffen, Kontaktpflege mit Bläsern und Gruppen, die unter eigener Leitung sind,
- projektbezogene Arbeit für Kinder/Jugendliche/Erwachsene,
- Gestaltung überregionaler Gottesdienste und Gemeindefeste nach Absprache,

- Konzerte/Musikgottesdienste in verschiedenen Kirchen,
- Leitung des Chors St. Michael in Spremberg sowie
- keine Amtshandlungen/Beerdigungen (Kreis-kantorat).

Weitere ca. 40 % des Stellenumfanges sind mit Diensten an der Kreuzkirche Spremberg verbunden. Zu diesen Diensten gehört insbesondere:

- Organistendienst in den Gottesdiensten und Amtshandlungen (keine Beerdigungen),
- Gestaltung von Gemeindefesten, Seniorenkreis (Singen einmal monatlich) etc.,
- Planung und ggf. Durchführung von Konzerten im Rahmen des Musiksommers Spremberg sowie
- Aufbau/Wiederbelebung eines Kinderchors (ökumenisch).

Im Kirchenkreis sind vorhanden: etliche Orgeln, Chöre, Gruppen, digitales Cembalo (gutes Continuo-Instrument), ehrenamtliche Organisten und Chorleiter sowie eine hauptamtliche B-Kollegin in der Region Senftenberg (80 % Dienstumfang).

In Spremberg sind vorhanden: Kreuzkirche (ca. 750 Plätze), Sauer Orgel von 1898 II/30 op. 744 (2002 generalüberholt) sowie ein Gospel- und ein Kirchenchor unter eigener Leitung; im Gemeindehaus Kreuz: Sauer Orgel von 1901 II/12 op. 825, Flügel, E-Piano, Keyboard sowie der Bläserchor SPR Kreuz unter eigener Leitung.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinien zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Weitere Auskünfte erteilt Superintendent Michael Moogk, Telefon: 035602/23585, E-Mail: suptur.drebkau@web.de.

Bewerbungen werden bis zum 5. Mai 2017 (Posteingang) erbeten an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg, Drebkauer Hauptstraße 27 in 03116 Drebkau.

Die Wahlproben finden am Dienstag, den 30. Mai 2017 statt.

2. Im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost ist im Kooperationsbereich 2 (Kirchengemeinden Kornelius, Kapernaum, Nazareth und Oster) ab 1. September 2017 eine unbefristete C-Kirchenmusikstelle mit 50 % Dienstumfang zu besetzen.

Der Tätigkeitsschwerpunkt ist die Kornelius-Kirchengemeinde. Die Kirchenmusik besitzt in der Kornelius-Kirchengemeinde einen hohen Stellen-

wert. Sie ist wichtiger Ausdruck von Verkündigung und Gemeindeaufbau.

Zur Kornelius-Gemeinde gehören zurzeit ca. 3.000 Gemeindeglieder. Die Gemeinde ist im nördlichen Teil des Bezirks Mitte, Ortsteil Wedding, gelegen. Zur Gemeinde gehört eine Kita mit 55 Plätzen. Der Schillerpark liegt direkt neben dem Gemeindezentrum. In der Gemeinde sind eine Pfarrstelle, eine Dsp-Stelle und eine Küsterinnenstelle besetzt. Für einen begrenzten Zeitraum ist außerdem eine Pfarrerin in der Entsendung in der Kornelius-Kirchengemeinde tätig.

Die Gemeinde wünscht sich eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der neben der gottesdienstlichen Versorgung die musikalische Arbeit mit dem vorhandenen Gospelchor und dem Seniorenchor weiterführt.

Folgende Instrumente stehen zur Verfügung: eine klangschöne Jann-Orgel, Baujahr 1980, zwei Manuale und Pedal, 15 Register, ein Bechstein-Flügel, ein Yamaha-Klavier sowie zwei elektronische Pianos. Der große Kirchsaal (ca. 200 Sitzplätze) hat eine besonders gute Akustik, so dass hier sehr gut geprobt und musiziert werden kann.

Zu den Aufgaben gehören:

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste an allen Sonn- und Feiertagen,
- Leitung des Gospelchors (zzt. 16 Sängerinnen und Sänger, deren Repertoire neben Gospels auch traditionelle Kirchenmusik u. a. umfasst),
- Leitung des Seniorenchors (zzt. 14 Sängerinnen und Sänger) sowie
- Durchführung von kirchenmusikalischen Projekten, ein bis zwei Konzerte im Jahr.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf C-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) je nach Qualifikation (bis Entgeltgruppe 6).

Eine Mitgliedschaft in einer der evangelischen Kirchen wird bei einer Festanstellung vorausgesetzt. Um einen entsprechenden Vermerk in den Bewerbungsunterlagen wird gebeten.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Johannes Heyne, Telefon: 0160/98657755 oder 030/4521054, sowie Kreiskantor Kirchenmusikdirektor Michael Bernecker, Telefon: 030/3722336.

Bewerbungen werden per E-Mail bis zum 5. Mai 2017 erbeten an suptur@kirche-berlin-nordost.de, Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost, z. Hd. Herrn KMD Michael Bernecker, Parkstraße 17, 13086 Berlin-Weißensee.

3. **In der Evangelischen Heilig-Geist-Kirchengemeinde Werder (Havel), Kirchenkreis Potsdam,** ist zum 1. September 2017 eine unbefristete KM 1-Stelle mit 50 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Evangelische Heilig-Geist-Kirchengemeinde Werder (Havel) ist eine lebendige Gemeinde mit zwei Kirchen (Heilig-Geist-Kirche Werder und Dorfkirche Glindow) und sieht die Kirchenmusik als Teil der Verkündigung.

Die Gemeinde hat ca. 3.000 Mitglieder und liegt in unmittelbarer Nähe zu Potsdam und Berlin. Die KM 1-Kirchenmusikstelle ist für das gemeindliche Leben in Werder von großer Bedeutung und hat Ausstrahlung in die ganze Stadt Werder.

Geboten werden:

- ein Kirchenchor mit 25 bis 30 Mitgliedern,
- ein Posaunenchor, zzt. unter ehrenamtlicher Leitung (ca. zehn Mitglieder),
- eine von Pfarrer Thimme und einem Team Ehrenamtlicher aufgebaute Musicalgruppe (ca. 40 Sängerinnen und Sänger zwischen sechs und 60 Jahren),
- eine von Diakon Richard Ewald geleitete Jugend-Band,
- in der Heilig-Geist-Kirche eine A. Schuke-Orgel von 1906 (pneum. 20/II/P/restauriert 2008), eine K. Schuke-Orgel von 1938 (mech. 7/I/P) im Gemeindehaus und eine K. L. Gesell-Orgel von 1853 (8/I/P/Restaurierung in Vorbereitung) in der Dorfkirche Glindow,
- ein Spinett, zwei Digitalklaviere und eine komplette Band-Ausstattung nebst Raum,
- großes Chornotenarchiv sowie
- zahlreiche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ein vielseitiges Gemeindeleben gestalten.

Zu den Aufgaben der zukünftigen Kantordin oder des zukünftigen Kantors gehören:

- Hauptverantwortung für die kirchenmusikalische Arbeit in der Gemeinde,
- Leitung und Ausbau des Kirchenchors,
- Weiterentwicklung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Gemeinde,
- Begleitung der ehrenamtlichen Aktivitäten,
- hochwertige Gestaltung der Gottesdienste sowie
- Organisation von Organistinnen und Organisten für die Gottesdienste, die nicht selbst gespielt werden.

Die Gemeinde wünscht sich eine engagierte und teamfähige Persönlichkeit mit mindestens kirchenmusikalischem B-Examen oder Bachelor Musik (Kirchenmusik). Die zukünftige Stelleninhaberin oder der zukünftige Stelleninhaber sollte ihre oder seine künstlerischen Ansprüche mit dem Engagement für Gemeindeentwicklung verbinden und die Freude an Kirchenmusik den Menschen aller Al-

tersgruppen vermitteln. Die Evangelische Heilig-Geist-Kirchengemeinde Werder (Havel) ist offen gegenüber allen Musikrichtungen und freut sich auf neue Ideen.

Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde gern behilflich und möchte die zukünftige Stelleninhaberin oder den zukünftigen Stelleninhaber bei weiteren freiberuflichen Tätigkeiten unterstützen.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinien zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Einstellungsvoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Georg Thimme, Telefon: 03327/42360, E Mail: georg.thimme@evkirchepotsdam.de, die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Astrid Görn-Eggert, E-Mail: gkr@heiliggeistgemeindewerder.de, und der kommissarische Kreiskantor Johannes Lang, Telefon: 0331/96763269, E-Mail: j.lang@evkirchepotsdam.de.

Bewerbungen werden bis zum 15. Mai 2017 erbeten an die Superintendentur des Kirchenkreises Potsdam, Am Grünen Gitter 1, 14469 Potsdam.

Die Wahlprobe wird voraussichtlich am Mittwoch, den 21. Juni 2017 stattfinden.

*

Ausschreibung einer Stelle einer Studienleiterin oder eines Studienleiters im AKD für Evangelische Jugendarbeit in Verbindung mit der Tätigkeit als Leitende Referentin oder Leitender Referent im CVJM Landesverband Schlesische Oberlausitz

Im Amt für kirchliche Dienste (AKD) in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) ist zum 1. Januar 2018 die Stelle einer Studienleiterin oder eines Studienleiters im AKD für Evangelische Jugendarbeit in Verbindung mit der Tätigkeit als Leitende Referentin oder Leitender Referent im CVJM Landesverband Schlesische Oberlausitz mit 100 % Dienstumfang zu besetzen.

Gesucht wird eine motivierte Persönlichkeit mit theologischen und pädagogischen Qualifikationen auf (Fach-)Hochschulniveau (oder vergleichbare Qualifikationen) sowie einschlägiger Berufserfahrung in landeskirchlicher und verbandlicher Arbeit mit Jugendlichen und/oder in anderen Bereichen evangelischer Bildungspraxis.

Die zukünftige Studienleiterin oder der zukünftige Studienleiter hat die Aufgabe der fachlichen Beratung und Koordination einschließlich der jugendpolitischen Vernetzung der evangelischen Jugendarbeit in der EKBO auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen (50 %).

Zu diesen Aufgaben gehören:

- Begleitung, Unterstützung, Vernetzung und Fortbildung ehrenamtlicher und beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit im sächsischen Teil der EKBO und auf Landesebene in Zusammenarbeit mit dem AKD und dem CVJM Landesverband Schlesische Oberlausitz,
- Entwicklung theologischer, pädagogischer und konzeptioneller Zukunftsperspektiven evangelischer Jugendarbeit,
- jugendpolitische Vernetzung,
- Begleitung ehrenamtlicher Strukturen der Evangelischen Jugend sowie
- Koordinierung der Arbeit der kirchlichen Rüst- und Freizeitheime in der EKBO.

Die zukünftige Stelleninhaberin oder der zukünftige Stelleninhaber ist Leitende Referentin oder Leitender Referent des CVJM Landesverbands Schlesische Oberlausitz (50 %).

Zu diesen Aufgaben gehören:

- Begleitung und Fachberatung der Jugendarbeit in den CVJM Ortsvereinen in der schlesischen Oberlausitz,
- Leitung des Arbeitskreises der Hauptamtlichen in der Jugendarbeit des CVJM Schlesische Oberlausitz,
- Leitung der Geschäftsstelle des CVJM Schlesische Oberlausitz in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Landesverbands,
- Unterstützung der inhaltlichen Arbeitsbereiche des CVJM Landesverbands Schlesische Oberlausitz,
- Vernetzung der CVJM Ortsvereine in der schlesischen Oberlausitz sowie
- Kooperation mit dem CVJM Sachsen, dem CVJM Ostwerk und dem CVJM-Gesamtverband.

Die zukünftige Stelleninhaberin oder den zukünftigen Stelleninhaber erwartet:

- ein interessantes Tätigkeitsfeld mit spannenden Entwicklungsaufgaben,
- die Möglichkeit zu kooperativer und zugleich eigenverantwortlicher Arbeit im Team des AKD und

des CVJM Landesverbands Schlesische Oberlausitz,

- ein kollegiales Umfeld im AKD und in anderen Bezügen kirchlicher Praxis und der Landeskirche,
- engagierte ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende,
- berufliche Entwicklungsmöglichkeiten in evangelischer Kirche und evangelischer Bildungsarbeit sowie
- Vergütung gemäß TV-EKBO (EG 11).

Erwartet werden:

- Praxiserfahrung und Handlungskompetenzen in der Arbeit mit Jugendlichen/Gemeindepädagogik/ Sozialer Arbeit christlicher Prägung,
- einschlägige Kompetenzen in der Arbeit mit Jugendlichen sowie in der Jugendarbeit im CVJM als Verband eigener Prägung,
- Interesse am interdisziplinären Diskurs und an Vernetzung,
- Erfahrungen und Kompetenzen in Projektarbeit,
- Leitungskompetenz und Interesse an jugendpolitischen Themen,
- Bereitschaft zur überkonfessionellen Zusammenarbeit auf Grundlage der Pariser Basis des CVJM,
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung und zur Reisetätigkeit sowie
- Bereitschaft zur arbeitsbereichsübergreifenden Zusammenarbeit im AKD.

Einstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche. Es wird um einen entsprechenden Hinweis in den Bewerbungsunterlagen gebeten.

Arbeitsort ist Görlitz. Zugleich wird die Bereitschaft zur regelmäßigen Präsenz im Amt für kirchliche Dienste, Goethestraße 26-30, 10625 Berlin-Charlottenburg, vorausgesetzt.

Weitere Auskünfte erteilen Hagen Gano, Vorsitzender des CVJM Schlesische Oberlausitz e. V., E-Mail: hagen-gano@t-online.de, Pfarrerin Sarah Oltmanns, Landesjugendpfarrerin in der EKBO, E-Mail: s.oltmanns@akd-ekbo.de, Oberkonsistorialrätin Dr. Christina-Maria Bammel, Konsistorium, E-Mail: c.bammel@ekbo.de, und Pfarrer Matthias Spenn, Direktor des Amtes für kirchliche Dienste, E-Mail: direktor@akd-ekbo.de.

Schriftliche Bewerbungen werden ausschließlich online in einer Datei bis zum 30. April 2017 erbeten an das Amt für kirchliche Dienste, z. Hd. Direktor Matthias Spenn, E-Mail: bewerbung@akd-ekbo.de.

Ausschreibung einer Studienleiterstelle für kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung

In der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist frühestens zum 1. März 2018 eine Studienleiterstelle für kirchenmusikalische Aus-, Fort und Weiterbildung (100 % Dienstumfang) zu besetzen.

Die zukünftige Stelleninhaberin oder der zukünftige Stelleninhaber wird Mitglied der seit 1. Januar 2017 bestehenden Arbeitsstelle Kirchenmusik sein, mit Dienstsitz in Berlin. Sie oder er ist deren stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter und zugleich stellvertretende Landeskirchenmusikdirektorin oder stellvertretender Landeskirchenmusikdirektor.

Zum Aufgabenprofil der Stelle gehören neben den genannten Stellvertretungsfunktionen:

- die Koordination und Weiterentwicklung der Strukturen und Angebote der kirchenmusikalischen Ausbildung (Eignungsnachweise und ggf. auch C-Ausbildungsangebote) in der Landeskirche in regionalen Ausbildungszentren, Kursen u. a. sowie die Fachaufsicht über diese Einrichtungen,
- die Leitung des Kirchenmusikalischen C-Seminars an der Universität der Künste in Berlin (ggf. mit Unterrichtsanteilen),
- die Beratung von Kreiskantorinnen und Kreiskantoren sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- die Zusammenarbeit mit inner- und außerkirchlichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen mit dem Ziel der Vernetzung der verschiedenen Angebote sowie
- ggf. die Entwicklung und Durchführung eigener Fortbildungsangebote für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und andere kirchliche Berufsgruppen in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern der Arbeitsstelle, den kirchenmusikalischen Verbänden und dem Amt für kirchliche Dienste.

Erwartet werden:

- ein abgeschlossenes Studium der evangelischen Kirchenmusik (B-, A- bzw. Bachelor- oder Masterabschluss),
- langjährige kirchenmusikalische Berufs- und Unterrichtserfahrung,
- Erfahrung in Leitungs- und Koordinationstätigkeit,
- Fähigkeit zur konzeptionellen Gestaltung und Beratung in Verbindung mit einer hohen Reflexionsfähigkeit,
- hohe didaktisch-pädagogische Kompetenzen,
- Motivationsfähigkeit,
- Bereitschaft zur Teamarbeit und fachübergreifendem Denken,
- Bereitschaft zu eigener Lehrtätigkeit,
- Bereitschaft zu Dienstreisen insbesondere im ländlichen Raum, auch an Wochenenden und Feiertagen sowie
- der Besitz einer Pkw-Fahrerlaubnis.

Eine eigene kirchenmusikalisch-praktische oder publizierende Tätigkeit ist im Rahmen der Stelle in begrenztem Umfang möglich und erwünscht, ebenso eine zusätzliche Qualifikation in einem weiteren pädagogischen, theologischen oder musikalischen Fachgebiet.

Die Stelle ist gemäß TV-EKBO in die EG 13 eingruppiert. Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche ist Anstellungsvoraussetzung.

Weitere Auskünfte erteilt der Leiter der Arbeitsstelle Kirchenmusik, Landeskirchenmusikdirektor Prof. Dr. Gunter Kennel, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin, Telefon: 030/24344-474, E-Mail: lkmd@ekbo.de.

Bewerbungen werden bis zum 15. Mai 2017 (Eingang) erbeten an die Arbeitsstelle Kirchenmusik, z. Hd. Herrn LKMD Prof. Dr. Kennel, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen